



Pflege[n] zu Hause

- Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
- Was müssen Sie tun?
- Wen können Sie fragen?
- Welche Kosten kommen auf Sie zu?



**Vorwort
der Landesrätin**

Die Altersstruktur unserer Bevölkerung wird sich in den kommenden Jahren massiv verschieben. Die Anzahl und der Anteil der Kinder sinkt, während die Gruppe der älteren Menschen wächst – glücklicherweise auch aufgrund der insgesamt höheren Lebenserwartung.

Die sich ändernden Rahmenbedingungen machen daher ein aktives Herangehen in der gesellschaftlichen und politischen Bewusstseinsbildung notwendig. Der Aspekt der Gesundheit steht im Vordergrund – besonders wenn wir uns der Thematik im Bereich der Pflege zuwenden, müssen wir einerseits die Schere zwischen stationärer Behandlung und mobiler (Nach-)Betreuung im Sinn einer optimierten Vernetzung schließen und andererseits bessere Übergänge zwischen den Notwendigkeiten einer Heimbetreuung und dem Bedürfnis nach Geborgenheit und dem „Nicht-allein-Sein“ zu Hause schaffen, denn ältere Menschen wünschen und brauchen mehr als gesicherte Pensionen. Erlebte Solidarität innerhalb der Familie und der Generationen ist unverzichtbar und ein humanes Leben im Alter lässt sich in funktionierenden familiären Zusammenhängen am ehesten umsetzen. Dafür brauchen Familien und Angehörige aber auch gesellschaftliche Unterstützung. Ein Ausbau an mobilen Hilfsdiensten soll künftig breiter gewährleistet, dass die Möglichkeit, in gewohnter Umgebung alt zu werden, so lange wie gewünscht besteht.

Wir wollen eine Gesellschaft für alle Lebensalter, die nicht von Sprachlosigkeit und Abgrenzung, sondern von einem Miteinander der Generationen geprägt ist. Die vorliegende Broschüre soll informieren und unterstützen, bevorstehende Aufgaben zu bewältigen. Mögen viel an Kraft, Ausdauer, Geduld sowie Netzwerke und Nachbarschaftshilfe zusätzlich dabei helfen, dass Menschen im Alter in Würde und Anerkennung leben können.

Herzlichst – Ihre

Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder

Landesrätin für Wissenschaft & Forschung,
Gesundheit und Pflegemanagement



**Vorwort
der Verfasserin**

Als Referentin für Hauskrankenpflege erreichen mich häufig Fragen von pflegenden Angehörigen. Die Fragen zeigen, wie groß der Informationsbedarf ist; Betroffene wissen wenig Bescheid über Entlastungsdienste, die vor Ort existieren, finanzielle Leistungen, die ihnen zustehen, oder wie sie zu den Angeboten kommen. Es gibt zwar eine ganze Reihe von Informationsmaterial zur Pflege zu Hause, die Herausforderung ist jedoch, sich in der Informationsflut und im vielschichtigen und unübersichtlichen Hilfs- und Unterstützungsangebot zurechtzufinden.

Das vorliegende Informationsheft bietet eine Übersicht über Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen, die pflegebedürftigen älteren Menschen und deren pflegenden Angehörigen in der Steiermark zur Verfügung stehen. Auf den folgenden Seiten werden die im Inhaltsverzeichnis angeführten 26 Fragen zu den Unterstützungsmöglichkeiten kurz und übersichtlich beantwortet. Sie erfahren, auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, wie Sie zu den einzelnen Leistungen kommen, wohin Sie sich bei Fragen wenden können und welche Kosten auf Sie zukommen.

Zweck des Informationsheftes ist es, die Transparenz des vielschichtigen Angebotes zu verbessern und Ihnen Informationen über Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen, die im Vorfeld und im Verlauf einer Pflege zu Hause wichtig sein können, zu geben. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ich danke all jenen Expertinnen und Experten in den Ämtern, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und Beratungsstellen, die uns mit ihrem Detailwissen zur Bearbeitung der einzelnen Themenbereiche stets kompetent, bereitwillig und freundlich bei allen Anfragen zur Verfügung standen.

Ihre

Monika Klampfl-Kenny, DGKS, MPH

Referentin für Mobile Pflege- und
Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege
(Sanitätsdirektion Steiermark)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Am Beginn der Pflege zu Hause

- 01** Die Entlassung aus dem Krankenhaus steht bevor.
Was sollte vorher geklärt bzw. organisiert werden? 6/7
- 02** Die Wohnung ist nicht alters- bzw. behindertengerecht eingerichtet.
Wie und was soll ich anders einrichten? 8
- 03** Zur Bewältigung des Alltags brauche ich technische Hilfsmittel.
Woher beziehe ich Heilbehelfe und Hilfsmittel? 9

Finanzielle Unterstützungs- leistungen

- 04** Ich bin pflegebedürftig und brauche finanzielle Entlastung.
Wo gibt es Gebührenbefreiungen / Zuschussleistungen? 10/11
- 05** Ich benötige finanzielle Unterstützung für Pflege- und Hilfsleistungen.
Was muss ich tun, um Pflegegeld zu erhalten? 12

Unterstützungs- und Entlastungs- dienste

- 06** Ich brauche Unterstützung bei der Pflege.
Woher beziehe ich Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege? 13
- 07** Ich benötige längerfristig Unterstützung bei der Haushaltsführung.
Wie bekomme ich eine Heimhilfe? 14
- 08** Ich kann nicht mehr für mich kochen.
Wie bekomme ich „Essen auf Rädern“? 15
- 09** Ich wünsche mir Abwechslung bzw. Betreuung außer Haus,
möchte aber weiterhin daheim wohnen.
Wo finde ich eine Tagespflege/-betreuung? 16
- 10** Ich fürchte mich vor einer Notsituation ohne Hilfe.
Wo bekomme ich ein Notruftelefon? 17
- 11** Ich fühle mich häufig einsam und isoliert.
Wie komme ich zu einem Besuchs- und Begleitsdienst? 18
- 12** Ich bin nur eingeschränkt mobil.
Wie kann ich vergünstigte Fahrten- oder Taxiangebote nutzen? 19
- 13** Ich möchte trotz einer gesundheitlichen Einschränkung verreisen.
Welche Angebote stehen mir zur Verfügung? 20
- 14** Ich bin beunruhigt, weil ich niedergeschlagen und vergesslich bin.
Wo erhalte ich Unterstützung bei psychischen Leidenszuständen im Alter? 21

Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige

- 15** Ich benötige aufgrund meiner Erkrankung spezielle Therapien.
Wie bekomme ich Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie? 22
- 16** Ich brauche rund um die Uhr Betreuung.
Wie komme ich zu einer 24-Stunden-Betreuerkraft? 23
- 17** Als pflegende Angehörige möchte ich die Pflege bestmöglich machen.
Wo gibt es Kurse und Pflegeberatung? 24
- 18** Ich benötige zur Überbrückung einer besonderen Familiensituation vorübergehend Hilfe.
Wie bekomme ich eine/n Familienhelfer/in? 25
- 19** Ich kann die Pflege meiner/meines Angehörigen für einige Zeit nicht übernehmen.
Was muss ich tun, um vorübergehend eine Ersatzpflege zu erhalten? 26/27
- 20** Ich muss für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen meine Erwerbsarbeit reduzieren/aufgeben.
Wie kann ich mich in dieser Zeit sozialversichern? 28

Beschwerde und Sachwalterschaft

- 21** Ich habe Probleme mit dem Pflege- und Betreuungsanbieter.
Wo kann ich mich beschweren bzw. wo erhalte ich Unterstützung im Konfliktfall? 29
- 22** Bei der Regelung meiner persönlichen Angelegenheiten besteht die Gefahr, dass ich benachteiligt werde.
Was muss ich tun, um eine Sachwalterschaft zu bestellen? 30
- 23** Ich möchte nicht von einer Sachwalterschaft vertreten werden.
Gibt es andere Vertretungsmöglichkeiten? 31

Palliativversorgung und Hospiz

- 24** Ich bin unheilbar krank und brauche umfassende medizinische und pflegerische Betreuung.
Welche Unterstützung kann ich von einem Mobilen Palliativteam erwarten? 32
- 25** Für mich oder einen mir nahestehenden Menschen ist die letzte Lebensphase angebrochen.
Wie bekomme ich Unterstützung von einem Hospizteam? 33
- 26** Ich bin berufstätig, möchte aber meine/n sterbende/n Angehörige/n in den letzten Monaten begleiten.
Wie kann ich Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen? 34



Die Entlassung aus dem Krankenhaus steht bevor.

Was sollte vorher geklärt bzw. organisiert werden?

01

Vor der Entlassung aus dem Krankenhaus können für PatientInnen und Angehörige viele Fragen und Probleme auftreten. Eine gut vorbereitete Entlassung (z.B. nach einem Schlaganfall, Herzinfarkt oder Sturz) erleichtert für alle Betroffenen den Übergang vom Krankenhaus in den häuslichen Bereich.

Checkliste für die Krankenhausentlassung



- Fragen Sie ÄrztInnen, Schwestern oder Pfleger nach dem Entlassungstermin (wenn nötig, auch wiederholt!).

- Fragen Sie im Krankenhaus nach Koordinationsstellen/Personen, die Sie bei der Entlassung und der weiteren Organisation unterstützen können (z.B. SchnittstellenmanagerInnen, Gesundheitszentren, Pflegemediation).

- Nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt mit der Versorgungskoordination der Sozialversicherung auf, die ins Krankenhaus kommt. Diese informiert z.B. über Kostenbeteiligungen der Krankenkasse, organisiert Heilbehelfe und Hilfsmittel, berät in sozialversicherungsrechtlichen Fragen (z.B. Rezeptgebührenbefreiung) oder stellt Kontakt zu anderen Organisationen her (z.B. Hauskrankenpflege).

- Informieren Sie den Hausarzt/die Hausärztin von der bevorstehenden Entlassung.

- Klären Sie rechtzeitig, ob die Möglichkeit einer Aufnahme in eine Rehabilitationseinrichtung oder eine Akutgeriatrie bzw. Remobilisation besteht.

- Überlegen Sie, ob die häusliche Pflege direkt nach der Entlassung ausreichend ist, bzw. klären Sie die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege ab.

- Klären Sie, bei welchen alltäglichen Dingen Sie Unterstützung benötigen (z.B. Körperpflege, Bewegung, Ernährung), und kontaktieren Sie die erforderlichen Unterstützungsdienste (z.B. Hauskrankenpflege, Physiotherapie, Essen auf Rädern).

- Organisieren Sie gegebenenfalls andere Unterstützungsdienste (z.B. Palliativteam, Hospiz, Notruftelefon, Tagespflege).

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Entlassungskoordination, welche vom Krankenhaus zur Verfügung gestellt wird, bzw. die Versorgungs- und Koordination der Sozialversicherung sind für Betroffene kostenfrei.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

(Information zum Versorgungskoordinator),
T 0316 8035-1369, ewald.gspurning@stgkk.at,
www.stgkk.at

**Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/
Hauskrankenpflege**

(Kontaktdetails),
www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Arbeiterkammer Steiermark

(Information zur Pflegefreistellung),
T 05 7799-0, info@akstmk.net,
www.arbeiterkammer.at

- Klären Sie offene Fragen (z.B. Ernährung/Diät, körperliche Bewegung) mit den jeweiligen Ansprechpersonen im Krankenhaus.
.....
- Organisieren Sie die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. höhenverstellbares Pflegebett, Betteinlagen, Lagerungshilfsmittel, Gehhilfen).
.....
- Veranlassen Sie entsprechende Wohnungsadaptierungen (z.B. Haltegriffe, Teppichfixierung).
.....
- Suchen Sie um finanzielle Leistungen an (z.B. Erstantragstellung bzw. Neueinstufung für Pflegegeld, Rezeptgebührenbefreiung).
.....
- Klären Sie alle Fragen zur Weiterbehandlung, z.B.: Welche Medikamente sollen Sie wie oft und für wie lange nehmen? Bekommen Sie die wichtigsten Medikamente für das Wochenende mit nach Hause (z.B. Insulin)? Brauchen Sie zusätzliche Pflegeprodukte?
.....
- Stellen Sie sicher, dass Sie einen Kurzarztbrief mit ersten Informationen für Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin erhalten.
.....
- Organisieren Sie rechtzeitig die Abholung aus dem Krankenhaus (z.B. Begleitperson, privater Transport, Rettungsdienst).
.....
- Suchen Sie als pflegende/r Angehörige/r bei Berufstätigkeit beim Arbeitgeber um eine Pflegefreistellung an.



Die Wohnung ist nicht alters- bzw. behindertengerecht eingerichtet.

Wie und was soll ich anders einrichten?

Umbauten im Wohnbereich und Anschaffungen zur behindertengerechten Adaptierung sind meist ein ganz wesentlicher Schritt in Richtung Verbesserung und Erleichterung des täglichen Lebens und zur Verringerung des Sturz- und Verletzungsrisikos. Beratung bieten Ihnen in erster Linie Behinderteneinrichtungen sowie Bau- und Wohnberatungsstellen für behinderte und ältere Menschen.

02

FINANZIELLE ASPEKTE

Für Förderungen und Zuzahlungen wenden Sie sich an den Sozialhilfeverband in Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder in Graz an das Sozialamt.

Informieren Sie sich auch bei Ihrer Krankenkasse (z.B. Steiermärkische Gebietskrankenkasse, SVA der Bauern, SVA der Gewerblichen Wirtschaft) bzw. beim Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark hinsichtlich einer möglichen Zuzahlung.

Beispiele für mögliche Adaptierungen

- Halte- und Stützgriffe in Bad und WC
- Handläufe in längeren Fluren und bei Treppen
- Badewanneneinstiegshilfe bzw. Badewannenersatz durch behindertengerechtes Duschbad
- Einsenkung der Dusche in den Boden und Anbringen eines Duschsitzes
- Niveausenkung des Waschbeckens für die Körperpflege im Sitzen, einfach zu bedienende Armaturen, Anbringen von im Sitzen einsehbaren Kippspiegeln
- Installation einer Gegensprechanlage
- Entfernen von kleinen, rutschenden Teppichen, stattdessen große Teppiche mit einer rutschfesten Matte
- Verringerung der Stolpergefahr: Entfernen von Kleinmobiliar und freiliegenden Kabeln
- Sitzmöbel mit guter Standfestigkeit
- Kantenschutz bei spitzen Ecken und scharfen Kanten
- Lichtschalter in erreichbarer Höhe, Kippschalter
- Bei Verwendung eines Rollstuhles: Türstockerweiterungen, Beseitigen von Türschwellen und Raumstufen, größere Rampen bei Stiegenaufgängen
- Installation eines Treppenliftes

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark

(Beratung und mögliche Zuzahlungen),

T 05 9988, bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at, www.bundessozialamt.gv.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

(Information über Ansprüche und gesetzliche Regelungen),

T 0316 877-2745, amb@stmk.gv.at, www.behindertenanwalt.steiermark.at

Magistrat Graz, Referat Barrierefreies Bauen, Stadtbaudirektion Graz

(Beratung über Wohnungsanpassung und mögliche Zuzahlungen),

T 0316 872-0, www.graz.at

Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark

(Information über Sozialhilfe und mögliche Zuzahlungen),

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at



Informationsbroschüre: „Mehr Wohnqualität – Tipps gegen Unfälle in der zweiten Lebenshälfte“, Bestellung: T 05 77077-2800, kf.v.steiermark@kf.v.at



Informationsbroschüre Hilfswerk: „Sturzprävention als Weg zur Autonomie im höheren Lebensalter“, Bestellung: T 01 40442-0, office@hilfswerk.at

Zur Bewältigung des Alltags brauche ich technische Hilfsmittel.

Woher beziehe ich Heilbehelfe und Hilfsmittel?

Gut angepasste Heilbehelfe (Brille, Hörapparat, orthopädische Hausschuhe) und Hilfsmittel erleichtern die Bewältigung Ihres Alltags und unterstützen eine selbstständige Lebensführung. Außerdem machen sie die Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen für pflegende Angehörige leichter. Das Angebot ist groß: Es gibt Hilfsmittel zur Verbesserung der Geschicklichkeit (z.B. Balancetrainingsgeräte), zur Verbesserung der Konzentrations- oder Auffassungsgabe (z.B. Lernspiele), zur Unterstützung der Pflege (z.B. verstellbare Pflegebetten, Betteinlagen, Inkontinenzvorlagen, Matratzen zur Vorbeugung von Druckgeschwüren, Gehhilfen, Hebehilfen im Bad), aber auch für sinnesbehinderte Menschen (z.B. Telefonverstärker, Vibrationswecker).

Was ist zu beachten?

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über das Marktangebot.
- Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat eine umfassende Datenbank mit technischen Hilfen/Pflegehilfen zusammengestellt: www.hilfsmittelinfo.gv.at.
- Gezielte Hilfsmittelberatung erhalten Sie auch bei Ihrer Krankenversicherung, dem Bundessozialamt, Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation, im Sanitätsfachhandel, bei BandagistInnen und bei zahlreichen Behindertenorganisationen.
- Nicht immer ist ein Ankauf zweckmäßig oder gewünscht; erkundigen Sie sich bei Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation, Ihrem Gemeindeamt oder bei Ihrem Sozialversicherungsträger, ob und wo ein Verleih von Hilfsmitteln angeboten wird (wie z.B. verstellbare Pflegebetten, Gehhilfen).
- Wenden Sie sich vor Realisierung Ihres Vorhabens immer an Ihren Sozialversicherungsträger, um Missverständnissen hinsichtlich Kostenübernahme/-zuschuss vorzubeugen.
- Für eine Kostenbeteiligung Ihres Sozialversicherungsträgers ist immer eine ärztliche Anordnung erforderlich.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark

(Beratung und mögliche Zuzahlung),

T 05 9988, bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at, www.bundessozialamt.gv.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

(Beratung zu Unterstützungsleistungen),

T 0316 877-2745, amb@stmk.gv.at, www.behindertenanwalt.steiermark.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(Online-Information zu Hilfsmitteln),

www.pflegedaheim.at

Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark

(Kontaktetails),

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at

Bunte Rampe

(Beratung zu Hilfsmitteln),

T 0316 686515-20, bunte-rampe@mosaik-gmbh.org, www.behindert.or.at



03

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Höhe der Zuzahlung Ihres Sozialversicherungsträgers ist abhängig vom Sozialversicherungsträger, der Art des Heilbehelfes/Hilfsmittels und der Krankheit/Behinderung.

Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation und bei Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, übernimmt die Sozialversicherung die gesamten Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Bei einem Hilfsmittelverleih sind Leihgebühren zu entrichten. Einige Gemeinden bieten auch einen kostenlosen Verleih von Hilfsmitteln (z.B. Pflegebetten) an.

Informieren Sie sich auch beim Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark und beim Sozialhilfeverband in Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder in Graz beim Sozialamt über eine mögliche Zuzahlung.



Ich bin pflegebedürftig und brauche finanzielle Entlastung.

.....
Wo gibt es Gebührenbefreiungen / Zuschussleistungen?

04

Bei körperlicher und/oder sozialer Hilfsbedürftigkeit kann unter gewissen Voraussetzungen eine Befreiung bzw. eine Zuschussleistung zu bestimmten Grundgebühren gewährt werden.

Mögliche Ansprüche

Rundfunkgebühren:

- Bestimmte Personengruppen wie etwa PflegegeldempfängerInnen, Pensions- oder SozialhilfebezieherInnen mit Hauptwohnsitz in Österreich können bei geringem Haushaltsnettoeinkommen von der Radio- und Fernsehgrundgebühr befreit werden.
- Antragsformulare erhalten Sie auf jedem Postamt, bei Raiffeisenbanken, bei Ihrem Gemeindeamt oder direkt beim Gebühren Info Service (GIS).

Fernsprechentgelt (ehemals Telefongrundgebühr):

- Es gelten dieselben Kriterien wie für die Befreiung von der Rundfunkgebühr. Als Pflegegeldbezieher/in müssen Sie jedoch kein Einkommen nachweisen.
- Der Zuschuss wird nur für bestimmte Telefonanbieter und nur für Festnetzanschluss oder Wertkartenhandy gewährt.

Rezeptgebühr und Service-Entgelt für e-card:

- Der Antrag ist bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Hier erhalten Sie auch das Antragsformular.
- Die Befreiung gilt automatisch für alle anspruchsberechtigten Angehörigen der/des Versicherten und schließt auch die Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card mit ein.
- Obergrenze: Rezeptgebühren sind mit 2 Prozent des jährlichen Nettoeinkommens (ohne 13. und 14. Gehalt) gedeckelt. Die Befreiung wird über das e-card-System geregelt.

Mobilitätskarte der Stadt Graz:

Mit der Mobilitätskarte können Frauen ab 60 und Männer ab 65 Jahren, ständig schwer Gehbehinderte bzw. Personen mit Mehrfachbehinderung mit Hauptwohnsitz in Graz bei geringem Einkommen kostenlos eine GVB-Jahresnetzkarte beziehen. Infos und Antragsformulare erhalten Sie beim Sozialamt/SeniorInnenbüro der Stadt Graz oder im jeweiligen Bezirksamt.

Steuervorteil:

Krankheits- und Pflegekosten können unter bestimmten Voraussetzungen beim jährlichen Lohnsteuerausgleich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden und verringern das zu versteuernde Einkommen. Infos hierzu erhalten Sie bei der Sozialservicestelle des Bundessozialamtes unter T 05 9988.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Gebühren Info Service (GIS) – Service Hotline

(Information zur Gebührenbefreiung für Radio/Fernseher/Telefon und Antragsformular),

T 0810 001080, gis.office@orf-gis.at, www.orf-gis.at

Österreichische Apothekerkammer

(Online-Information zur Rezeptgebührenbefreiung),

www.apotheker.or.at

Portal der Österreichischen Sozialversicherungsträger

(Link zum Sozialversicherungsträger, Antragsformular für Rezeptgebührenbefreiung),

www.sozialversicherung.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, REGO-Serviceline

(Ankunft zur Rezeptgebührenobergrenze),

T 05 0124 3360

Sozialamt der Stadt Graz/SeniorInnenbüro

(Information zur Mobilitätscard, Antrag),

T 0316 872-6390 oder -6391, sozialamt@stadt.graz.at,

www.graz.at

Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark

(Information zu Gebührenbefreiung und steuerlicher Absetzmöglichkeit),

T 05 9988, bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at,

www.bundessozialamt.gv.at

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Befreiungsrichtsätze (Nettoeinkommen):

Rundfunkgebührenbefreiung und Zuschuss zum Fernsprechentgelt:

- Alleinstehende 878,07 Euro
 - Ehepaare 1.316,50 Euro
 - Für jede weitere Person wird der Richtsatz um 92,02 Euro erhöht
- Bei Überschreitung der Höchstsätze können bestimmte zusätzliche Belastungen (z.B. außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, Miete) in Abzug gebracht werden.

Rezeptgebührenbefreiung:

- Alleinstehende 783,99 Euro
- Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaft) 1.175,45 Euro
- je unversorgtes Kind 82,16 Euro

Bei Krankheit oder Gebrechen, durch die überdurchschnittliche Ausgaben entstehen, gelten folgende Beträge:

- Alleinstehende 901,59 Euro
- Ehepaare (bzw. Personen in Lebensgemeinschaft) 1.351,77 Euro
- je unversorgtes Kind 82,16 Euro

Mobilitätscard:

- Alleinstehende 878,07 Euro
 - Ehepaare 1.316,50 Euro
 - Für jede weitere Person wird der Richtsatz um 92,02 Euro erhöht
- Übersteigt das Nettoeinkommen die Höchstsätze, können bestimmte zusätzliche Belastungen (z.B. Miete) in Abzug gebracht werden. Die Ausstellungsggebühr beträgt 30,- Euro.



Ich benötige finanzielle Unterstützung für Pflege- und Hilfsleistungen.

Was muss ich tun, um Pflegegeld zu erhalten?

Pflegegeld ist eine Leistung des Bundes oder des Landes und gebührt dann, wenn Personen aufgrund eines geistigen oder körperlichen Leidens bei der Durchführung von Tätigkeiten des täglichen Lebens auf die Hilfe Anderer angewiesen sind. Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld sind:

- **Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf von mehr als 50 Stunden monatlich und dies für mindestens 6 Monate durchgehend**
- **Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in anderen EWR-Staaten ausbezahlt werden)**
- **Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates (Ausnahmen bei Härtefällen für Personen anderer Staaten)**

05

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Das Pflegegeld wird:

- je nach Pflegebedarf in 7 Stufen gewährt (von Stufe 1: 154,20 Euro bis Stufe 7: 1.655,80 Euro);
- zwölfmal im Jahr ausbezahlt und nicht versteuert;
- ab dem auf Ihre Antragstellung folgenden Monatsersten ausbezahlt;
- an die/den Pflegebedürftige/n oder an die gesetzliche Vertretung sowie gemeinsam mit Pension oder Rente ausbezahlt.

Die auszahlende Stelle kann die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes kontrollieren und in Form von Hausbesuchen überprüfen. Wird der angestrebte Zweck nicht erfüllt (z.B. Verwahrlosung des/der Pflegegeldbeziehers/-bezieherin), kann das Pflegegeld teilweise in eine Sachleistung (z.B. Hauskrankenpflege) umgewandelt werden. Bei Verweigerung dieser Sachleistung wird das Pflegegeld für die Dauer der Verweigerung nicht ausbezahlt.

Was ist zu tun?

1. Sie müssen einen Antrag auf Pflegegeld stellen. Das Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Gemeindeamt, Ihrer Bezirkshauptmannschaft/Magistrat, Ihrer Pensionsversicherungsanstalt oder im Internet unter www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10036128/5361.
2. Wenn Sie Pensionsbezieher/in sind, bringen Sie Ihren Antrag bei jener Stelle ein, die Ihre Pension auszahlt. Beziehen Sie keine eigene Pension, bringen Sie den Antrag über Ihre Wohnsitzgemeinde oder Bezirkshauptmannschaft/Magistrat bei der Pflegegeldstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein.
3. Nach Prüfung der Voraussetzungen wird ein sogenanntes „Einstufungsgutachten“ von einer Ärztin/einem Arzt (bei Ihnen zu Hause) durchgeführt. Pflegenden Angehörige oder Hauskrankenpflegedienste können bei der Begutachtung dabei sein.
4. Das Ergebnis der Prüfung, d.h., ob und in welcher Höhe Sie Pflegegeld erhalten, erfahren Sie in einem Bescheid.
5. Sind Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden, können Sie beim zuständigen Sozialgericht (siehe Bescheid) binnen drei Monaten klagen. Das Gerichtsverfahren ist kostenlos.
6. Wenn Sie einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes stellen wollen, gehen Sie gleich vor wie bei der Erstantragstellung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialtelefon – Sozialservicestelle des Landes Steiermark

(Auskunft, Bestellung der Pflegegeldbroschüre),

T 0800 201010 gebührenfrei, sozialservicestelle@stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 11A Pflegegeldstelle

(Auskunft),

T 0316 877-4082, fa11a@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Sozialserver Land Steiermark

(Information, Antragsformulare, Download der Pflegegeldbroschüre),

www.soziales.steiermark.at

HELP.gv.at, Bundeskanzleramt

(Online-Information zum Pflegegeld und zur Antragstellung, Formulare),

www.help.gv.at

Ich brauche Unterstützung bei der Pflege.



Woher beziehe ich Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege?

Mobile Pflege- und Betreuungsdienste werden in der Steiermark flächendeckend durch dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, PflegehelferInnen und HeimhelferInnen geleistet. Das Unterstützungsangebot reicht dabei von der Hilfe beim morgendlichen Aufstehen über Körperpflege, Medikamentengabe, Beweglichkeitsförderung, krankenhausersetzende medizinische Pflegeleistungen (z.B. Injektionen, Sondenernährung, Verbandwechsel) bis hin zur Anleitung von pflegenden Angehörigen. In der Steiermark gibt es fünf durch öffentliche Mittel mitfinanzierte Anbieter:

Caritas, Hilfswerk Steiermark, Österreichisches Rotes Kreuz, SMP – Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst und Volkshilfe Steiermark.



06

FINANZIELLE ASPEKTE

Der KlientInnenbeitrag (Selbstbehalt)

ist sozial gestaffelt und wird aus Ihrem Einkommen und dem Einkommen des Lebens-/Ehepartners bzw. der Lebens-/Ehepartnerin berechnet (z.B. Pension, Ausgleichszulagen, Einkommen aus Liegenschaften). Die Höhe ist auch davon abhängig, welcher Dienst zum Einsatz kommt und ob Sie Pflegegeld beziehen. Alle oben genannten Trägerorganisationen verwenden die gleiche Tarifliste. Die Trägerorganisation ermittelt für Sie den zu leistenden Kostenanteil.

Die ungedeckten Kosten (bis zu zwei Drittel) tragen das **Land Steiermark** und Ihre **Wohnsitzgemeinde**. Die Zuzahlung erfolgt direkt an die betreuende Organisation.

Wenn Sie zu Hause eine krankenhausersetzende, medizinische Hauskrankenpflegeleistung benötigen, übernimmt Ihre **Krankenkasse** pro Hausbesuch 6,90 Euro vom Selbstbehalt. Damit Sie diese Leistung in Anspruch nehmen können, benötigen Sie eine Anordnung des Hausarztes/der Hausärztin und eine Genehmigung Ihrer Krankenkasse.

Was ist zu tun?

1. Wenden Sie sich direkt an ein Büro der Hauskrankenpflege. Welche Organisation für Ihre geografische Region zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrem Gemeindevorstand bzw. beim Sozialamt in Graz oder unter www.verwaltung.steiermark.at im Bereich Dienststellen > FA 8B > Hauskrankenpflege.
2. Die Aufnahme und Abklärung des Betreuungsumfanges erfolgt immer durch eine dipl. Gesundheits- und Krankenpflegeperson der Trägerorganisation. Im Zuge der Erstabklärung wird festgelegt, welcher Pflege-/Betreuungsbedarf gegeben ist und welche Dienste zum Einsatz kommen.
3. Die Pflegefachkraft, die pflegenden Angehörigen und Sie legen gemeinsam die Ziele fest und planen die Maßnahmen sowie Betreuungsdauer und Betreuungszeitpunkte.

Wichtig

- Die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste stehen Ihnen sieben Tage in der Woche bis 21.00 Uhr zur Verfügung.
- Pro Hausbesuch wird die erste Viertelstunde zur Gänze verrechnet, die weitere Verrechnung erfolgt in 5-Minuten-Schritten.
- Wenn Sie eine private Krankenversicherung haben, informieren Sie sich über die Möglichkeit eines Zuschusses zum Selbstbehalt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

(Auskunft zur Hauskrankenpflege), T 0316 877-3522, monika.klampfl-kenny@stmk.gv.at, www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Sozialamt der Stadt Graz, Referat 6 – Sozialplanung

(Auskunft zur Hauskrankenpflege Graz), T 0316 872-6420 oder -6406, norma.rieder@stadt.graz.at oder andreas.harb@stadt.graz.at, www.graz.at

Geschäftsstellenadressen der Anbieter und KlientInnenstarifliste finden Sie unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at im Bereich Hauskrankenpflege

Hilfswerk Steiermark – MoKiDi (Auskunft zum Mobilen Kinderkrankenpflegedienst),

T 0316 813181-4610, mokidi@hilfswerk-steiermark.at, www.hilfswerk-steiermark.at



Informationsbroschüre des Landes Steiermark: „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark“,

Bestellung: T 0316 877-3524, claudia.raminger@stmk.gv.at,

Download unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at im Bereich Hauskrankenpflege



Ich benötige längerfristig Unterstützung bei der Haushaltsführung.

Wie bekomme ich eine Heimhilfe?

Die Leistungen der Heimhilfe zur Unterstützung in der Haushaltsführung werden von den Trägern der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege angeboten (siehe Frage 06). Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass Sie aufgrund von Krankheit, Alter oder einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Haushalt selbst zu führen.

Was ist zu tun?

1. Wenden Sie sich direkt an ein Büro der Hauskrankenpflege.
2. Welche Organisationen für Ihre Region zuständig sind, erfahren Sie bei Ihrem Gemeindeamt bzw. für Graz im Sozialamt oder unter www.verwaltung.steiermark.at im Bereich Dienststellen > FA 8B > Hauskrankenpflege.
3. Die Aufnahme und Abklärung des Betreuungsumfanges erfolgt immer durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson der Trägerorganisation.

Wichtig

- Leistungen, die von Heimhilfen erbracht werden, sind z.B.: Wäschepflege, Beheizen der Wohnung, Erledigung von Einkäufen, Zubereitung von kleinen Mahlzeiten (z.B. Frühstück), Reinigung des unmittelbaren persönlichen Lebensumfeldes.
- Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Wohnungs-Großputz, Familienbetreuung für gesunde Angehörige oder Bezugspersonen u.Ä.
- Pro Hausbesuch wird die erste Viertelstunde zur Gänze verrechnet, die weitere Betreuungszeit in 5-Minuten-Schritten.
- **Graz:** Für Haushaltsarbeiten, die nicht von Heimhilfen erledigt werden (z.B. Großputz oder Fensterreinigung), vermittelt das Sozialamt für ältere Menschen mit geringem Einkommen einen Wohnungsreinigungsdienst. Der Antrag auf Zuschuss ist beim Sozialamt Graz zu stellen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) (*Information zur Heimhilfe*), T 0316 877-3522, monika.klampfl-kenny@stmk.gv.at, www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Sozialamt der Stadt Graz, Referat 6 – Sozialplanung

(*Information zur Heimhilfe in Graz*), T 0316 872-6420 oder -6406, norma.rieder@stadt.graz.at oder andreas.harb@stadt.graz.at, www.graz.at

Geschäftsstellenadressen der Anbieter und KlientInnenarifliste finden Sie unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at im Bereich Hauskrankenpflege

Sozialamt der Stadt Graz, SeniorInnenbüro (*Information und Antragstellung zum Wohnungsreinigungsdienst in Graz*), T 0316 872-6390 oder -6393, ulla.herfort-woerndle@stadt.graz.at, www.graz.at



Informationsbroschüre des Landes Steiermark: „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark“, Bestellung: T 0316 877-3524, claudia.raminger@stmk.gv.at oder Download unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at im Bereich Hauskrankenpflege

07

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Der KlientInnenbeitrag (Selbstbehalt)

ist sozial gestaffelt und wird aus Ihrem Einkommen und dem Einkommen des Lebenspartners/der Lebenspartnerin (z.B. Pension, Ausgleichszulagen, Einkommen aus Liegenschaften) errechnet. Die Höhe hängt auch davon ab, ob Sie Pflegegeld beziehen oder nicht. Die Trägerorganisation ermittelt für Sie den zu leistenden Kostenanteil.

Die ungedeckten Kosten (bis zu zwei Drittel) tragen das **Land Steiermark** und Ihre **Wohnsitzgemeinde**. Die Zuzahlung erfolgt direkt an die betreuende Organisation. Voraussetzung für die Landesuzahlung ist der Bezug von Pflegegeld oder ein monatliches Nettoeinkommen unter 1.000,- Euro (1.200,- Euro bei Zweipersonenhaushalt) oder, dass Sie auch von einem anderen Dienst der Hauskrankenpflege (dipl. Gesundheits- und Krankenpflegeperson und/oder Pflegehilfe) betreut werden.

Wohnungsreinigungsdienst Graz

Es sind 7,50 Euro pro Stunde zuzüglich Fahrtkostenersatz (Straßenbahnkarte) direkt an die vom Sozialamt vermittelte Person zu bezahlen. Als Zuschuss erhalten Sie:

- **3,75 Euro** bei Pflegegeldbezug und einem Einkommen bis 1.198,95 Euro (Mindestpension + Pflegegeldstufe 1 oder 2)
- **2,50 Euro:** kein Pflegegeldbezug und maximales Einkommen bis 914,65 Euro (Ehepaare 1.371,36 Euro)

Ich kann nicht mehr für mich kochen.

Wie bekomme ich „Essen auf Rädern“?

Wenn das Einkaufen oder Kochen zum Problem wird, können Sie sich Ihre täglichen Mahlzeiten zustellen lassen. Jede Gemeinde muss sicherstellen, dass ein Essenzustelldienst in der Gemeinde zur Verfügung steht. Hierzu werden Vereinbarungen entweder mit regionalen Gastronomiebetrieben oder Anbietern (z.B. Hauskrankenpflegeorganisationen) für „Essen auf Rädern“ abgeschlossen.

Was sollten Sie wissen?

- Informieren Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, welche Anbieter es in Ihrer Region gibt.
- Abhängig vom Anbieter können Sie tägliche oder tageweise Zustellung, Wochenpakete oder einige Monate haltbare Tiefkühlkost bestellen.
- Abhängig von der Region erfolgt die Zustellung direkt vom Gastronomiebetrieb oder vom Anbieter des Essenzustelldienstes bzw. durch die Heimhilfe Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation.
- Achten Sie bei der Auswahl des Anbieters darauf, dass Diätmenüs bzw. ein auf Ihre Ernährungsbedürfnisse ausgerichtetes Speisenangebot zur Verfügung stehen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Gemeindeserver Steiermark

(Kontakt details für Gemeindeämter),
www.gemeinde.steiermark.at

Sozialserver des Landes Steiermark

(Kontaktadressen für Essen auf Rädern),
www.soziales.steiermark.at

Hilfswerk Steiermark in Kooperation mit Partnerfirma „Do it 4 you“

(Anbieter),
T 0316 813181-4017, office@steiermark-hilfswerk.at, www.bittezutisch.com

Volkshilfe Steiermark in Kooperation mit Partnerfirma „Gourmet“

(Anbieter),
T 0316 577622-17, essenzuhaus@stmk.volkshilfe.at, www.gourmet.at



08

FINANZIELLE ASPEKTE

- Die Kosten für „Essen auf Rädern“ sind von Ihnen zu bezahlen (die Preise sind je nach Anbieter unterschiedlich).
- Je nach Anbieter wird entweder ein Pauschalmenüpreis verrechnet oder es werden die jeweiligen Kosten pro bestellte Speise in Rechnung gestellt.
- Die Zustellgebühr ist entweder im Menüpreis inkludiert oder es wird eine zusätzliche Zustellgebühr verrechnet.
- Die Bezahlungsmodalitäten variieren je nach Anbieter (z.B. Erlagschein, Zahlung bei Zustellung, Abbuchungsauftrag).



Ich wünsche mir Abwechslung bzw. Betreuung außer Haus, möchte aber weiterhin daheim wohnen.

Wo finde ich eine Tagespflege/-betreuung?

Tagespflege ist ein Betreuungsangebot für alte, kranke oder pflegebedürftige Menschen, die tagsüber in einer Einrichtung gepflegt, betreut und versorgt werden. Abends kehren Sie nach Hause zurück. Dies kann wahlweise an einem, mehreren oder allen Wochentagen geschehen. Voraussetzung für die Tagespflege/-betreuung ist, dass in der übri- gen Zeit die Betreuung und Versorgung zu Hause sichergestellt ist.

09

FINANZIELLE ASPEKTE

- Grundsätzlich wird bei Inanspruchnahme einer Tagespflege ein Tarifsatz pro Tages- oder Halbtagesbetreuung verrechnet. Diese Tarifsätze sind in den jeweiligen Einrichtungen unterschiedlich gestaltet und meistens nach Einkommen und Pflegegeldstufe sozial gestaffelt. Genaue Kosten sowie mögliche Ermäßigungen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Anbieter.
- Wenn es einen Hol- und Bringdienst gibt, wird dieser meist gesondert verrechnet.

Tagespflege ist sinnvoll, wenn beispielsweise:

- die häusliche Pflege durch Angehörige oder mobile Dienste nicht ausreicht;
- pflegende Angehörige entlastet werden sollen oder tagsüber berufstätig sind;
- eine Aufnahme in ein Pflegeheim verhindert oder hinausgeschoben werden soll;
- wegen altersbedingter Desorientierung oder Verwirrtheit für einige Stunden am Tag eine ständige Beaufsichtigung nötig ist;
- Fähigkeiten erhalten oder gefördert werden sollen;
- alleinstehende oder vereinsamte Menschen ihren Tag in Gemeinschaft verbringen möchten.

Was ist zu tun?

1. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialhilfverband, Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation, Ihrem bevorzugten Alten-/Pflege-/SeniorInnenheim oder einer Einrichtung für Betreutes Wohnen nach Angeboten für Tagespflege/-betreuung.
2. Ersuchen Sie um ein Beratungsgespräch, damit Sie die Einrichtung und die diversen Angebote kennenlernen sowie allfällige Fragen klären können (z.B. bezüglich Pflege-/Betreuungsleistungen, Beschäftigungsangeboten, Mahlzeiten, Kosten, Öffnungszeiten, Ganztags- oder Halbtagsbetreuung).
3. Zur Inanspruchnahme ist eine Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung erforderlich.

Wichtig

- Einige Einrichtungen bieten auch einen kostenlosen Probetag an.
- Manche Einrichtungen bieten einen Hol- und Bringdienst an, der Sie daheim abholt und am Ende des Tages wieder nach Hause bringt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Seniorenheimführer

(Kontaktdetails von SeniorInnenheimen, Pflegeheimen, Altenheimen in der Steiermark),
www.seniorenheimfuehrer.at

Sozialserver Steiermark

(Einrichtungen online suchen – Stichwort „Sozialhilfverband“ eingeben),
www.soziales.steiermark.at

Sozialtelefon – Sozialservicestelle des Landes Steiermark

(Auskunft zur Tagespflege/-betreuung),
T 0800 201010 gebührenfrei, sozialservicestelle@stmk.gv.at

Ich fürchte mich vor einer Notsituation ohne Hilfe.



Wo bekomme ich ein Notruftelefon?

Mit dem Notruftelefon können Personen, die aufgrund von Krankheit und/oder Alter einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, rasch Hilfe rufen. Mit einem Tastendruck auf den Funksender des (Arm-)Bandes wird eine Notrufzentrale kontaktiert. Anschließend wird über eine Freisprechanlage abgeklärt, welche Hilfsmaßnahmen einzuleiten sind (z.B. Verständigung von Rettung, Polizei oder Angehörigen).

Allgemeine Information

Das Notruftelefon wird in der Steiermark über Anbieter der Hauskrankenpflege und von sozialen privaten Unternehmen angeboten.

Um ein Notruftelefon anschließen zu können, brauchen Sie

- Festnetzanschluss oder GSM-Modul (beim Anbieter des Notruftelefons erhältlich)
- Stromsteckdose direkt neben dem Telefon

Einige Anbieter stellen auch Serviceangebote und Zusatzgeräte zur Verfügung.

Beispiele für Serviceangebote:

- Kontrollanrufe
- Erinnerungsalarm
- Organisation von Arztterminen und Rettungstransport

Beispiele für Zusatzgeräte:

- Falldetektor – ein Sensor, der an der Taille getragen wird, Stürze registriert und bei der Hilfszentrale Alarm auslöst
- Rauchmelder – erkennt Rauchentwicklung rechtzeitig
- Bildtastentelefon – neun der gespeicherten Telefonnummern können mit Fotos hinterlegt werden. Anruf erfolgt bei Druck auf das Foto
- Großtastentelefon oder Schnurlosgrößtastentelefon
- SeniorInnenhandy – einfaches Mobiltelefon mit extragroßen Tasten
- Medikamentenspender mit Erinnerungssignal
- Anrufsignalgeber – meldet Anrufe mit Licht und/oder lautem Signalton

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Anbieter von Notruftelefonen sind:

Hilfswerk Steiermark: T 0316 813181-0 oder Servicenummer T 0274 2249-1303, kerstin.gradischnig@hilfswerk-steiermark.at, www.steiermark-hilfswerk.at

LifeCall Hausnotruf: T 03133 6111-0 oder gebührenfreie Info-Hotline T 0800 800 144, info@hausnotruf.eu, www.lifecall.at

Österreichisches Rotes Kreuz, Abteilung Rufhilfe: T 0800 222 144, rufhilfe@st.roteskreuz.at, www.rufhilfe-steiermark.at

Volkshilfe Steiermark: T 0316 8960-0 oder Servicenummer T 0676 8676, office@stmk.volkshilfe.at, www.stmk.volkshilfe.at/Notruftelefon

Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer **Hauskrankenpflegeorganisation**. Die Adressen finden Sie unter www.sanitaetsdirektion.steiermark.at im Bereich Hauskrankenpflege.



10

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Für das Notruftelefon ist eine monatliche Miete zwischen 18,20 Euro und 25,- Euro zu entrichten. Im Mietpreis enthalten sind Einschulung, laufende Wartung und 24 Stunden Erreichbarkeit.

Einige Anbieter verrechnen zusätzlich eine einmalige Anschlussgebühr.

Für Serviceangebote und Zusatzgeräte ist ein Aufpreis zu zahlen; die meisten Geräte können auch angekauft werden.



11

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Inanspruchnahme von Besuchs- und Begleitdiensten ist kostenlos. Die Vermittlung eines Besuchsdienstes erfolgt nach Verfügbarkeit der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Die Finanzierung erfolgt meist durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorenmittel.

Ich fühle mich häufig einsam und isoliert.



Wie komme ich zu einem Besuchs- und Begleitdienst?

Der Besuchs- und Begleitdienst ist für Menschen da, die wenig Ansprache haben oder deren pflegende Angehörige Entlastung brauchen. Darüber hinaus werden Menschen begleitet, die verschiedene Erledigungen außerhalb der Wohnung aufgrund einer Beeinträchtigung nicht mehr allein bewerkstelligen können. Ziel ist es, der Einsamkeit und Isolation entgegenzuwirken und die Eigenständigkeit von älteren Menschen zu fördern. Besuchs- und Begleitdienste werden meist von sozialen privaten Einrichtungen oder Pfarren angeboten und durch ehrenamtliche, speziell geschulte MitarbeiterInnen erbracht.

Besuchs- und Begleitdienste bieten Folgendes:

- Begleitung im Alltag (z.B. Arzttermine, Frisör, Friedhofsbesuche, Amts- und Bankwege) sowie bei der aktiven Freizeitgestaltung (z.B. Spazieren gehen, Konzerte, Treffen mit Freunden, Kaffeehausbesuche)
- Unterstützung bei Besorgungen für den täglichen Bedarf (z.B. Einkäufe, Apotheke)
- Aufrechterhaltung sozialer Kontakte (z.B. Gespräche führen, aktives Zuhören, Belebung der Erinnerungen, Briefeschreiben, Vorlesen, Kartenspielen)
- Förderung der Feinmotorik und Gedächtnistraining (z.B. gemeinsames Basteln und Handarbeiten, Gesellschaftsspiele)

Was sollten Sie wissen?

- Erkundigen Sie sich in Ihrem Gemeindeamt, Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation oder Ihrer Pfarre, ob bzw. von welcher Organisation ein Besuchs- oder Begleitdienst angeboten wird.
- Häufigkeit, Dauer und Betreuungszeitpunkte werden direkt mit dem Anbieter vereinbart. In der Regel ist ein Besuch pro Woche im Ausmaß von ca. 2 Stunden möglich.
- Was auf dem Programm steht, machen Sie sich meist direkt mit der Betreuungsperson aus.
- Besuchsdienste beinhalten keine Pflege- und Haushaltstätigkeiten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark, Sozialdienst (*Koordination Besuchs- und Begleitdienste Steiermark*), T 050 1445-10201, www.st.roteskreuz.at

Verein pro humanis (*Anbieter von Sozialbegleitung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung*), T 0316 827707, office@prohumanis.at, www.prohumanis.at

Bunte Blätter (*Gemeinnütziger Verein für ehrenamtliche Begleitung und Betreuung von SeniorInnen*), T 0316 70601720, office@bunteblaetter.com, www.bunteblaetter.com

Hauskrankenpflege (*Kontaktetails*), www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Pfarren der Diözese Graz-Seckau und evangelische Pfarren in der Steiermark (*Kontaktetails*), www.kircheninfo.com

Ich bin nur eingeschränkt mobil.

Wie kann ich vergünstigte Fahrten- oder Taxiangebote nutzen?

Wenn Sie aufgrund der Schwere Ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, stehen Ihnen in manchen Gemeinden und in der Stadt Graz vergünstigte Fahrten- oder Taxidienste zur Verfügung.

Fahrtendienste in den Gemeinden:

- Das Angebot an vergünstigten Fahrten- oder Taxidiensten ist regional sehr unterschiedlich. Informieren Sie sich diesbezüglich in Ihrem Gemeindeamt, in Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder beim Sozialhilfeverband.
- Mögliche Angebote:
 - vergünstigte Taxifahrten bzw. SeniorInnen taxis
 - auf Behinderung spezialisierte Taxiunternehmen
 - Sammeltaxis für Menschen mit Behinderung

Behindertentaxi - Stadt Graz:

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass Sie keinen eigenen PKW und keine Mobilitätskarte besitzen, Ihren Hauptwohnsitz in Graz haben und gewisse Einkommensgrenzen nicht überschreiten.
- Zur Inanspruchnahme benötigen Sie eine Bewilligung des SeniorInnenbüros des Sozialamtes. Das Antragsformular finden Sie unter: www.graz.at/cms/beitrag/10060909/374978/
- Nach der Bewilligung durch das Sozialamt muss die Bestellung der Fahrten ausschließlich über eine zentrale Rufnummer erfolgen:
Zentrale Rufnummer: 8011
Zentraler Faxanschluss: 462146-190 (im Falle einer Gehör- und Sprachbeeinträchtigung)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Sozialamt der Stadt Graz, SeniorInnenbüro

(Information zum Behindertentaxi),
T 0316 872-6391 oder -6392, www.graz.at

Gemeindeämter der Steiermark

(Kontaktadressen der Gemeindeämter),
www.gemeinde.steiermark.at



12

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Fahrtendienste in den Gemeinden

Informieren Sie sich bei Ihrem Gemeindeamt, Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder dem Sozialhilfeverband über Zuzahlungsmöglichkeiten.

Behindertentaxi - Stadt Graz

BezieherInnen von Einkommen bis 878,07 Euro (ohne Pflegegeld) können bis zu 6 Fahrten pro Monat in Anspruch nehmen; bei Einkommen zwischen 878,07 und 1.500,- Euro bis zu 4 Fahrten pro Monat.

Die Taxikosten werden bis zu einer Höhe von 10,60 Euro übernommen und mit den Taxifunkzentralen direkt verrechnet. Hin- und Retourfahrt gelten als zwei Fahrten. Ein eventuell darüber liegender Differenzbetrag ist von Ihnen selbst zu bezahlen.



Ich möchte trotz einer gesundheitlichen Einschränkung verreisen.

.....

Welche Angebote stehen mir zur Verfügung?

Für Personen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht allein wegfahren können, bieten diverse Anbieter betreute SeniorInnenreisen an. Die Begleitpersonen verstehen sich auf den Umgang mit alten und kranken Menschen und bringen die nötige Erfahrung und das Fachwissen mit.

Wichtige Hinweise

- Erkundigen Sie sich beim Reiseanbieter, welche Serviceleistungen zur Verfügung stehen (z.B. ärztliche Betreuung, Hilfe beim Ankleiden, Waschen, Essen, Durchführung von medizinischen Pflegeleistungen wie Insulin spritzen).
- Einige Anbieter stellen auf Anfrage entsprechend qualifiziertes Personal zur Einzelbetreuung zur Verfügung.
- Erkundigen Sie sich, ob die jeweiligen Hotels und Reisebusse behindertengerecht ausgestattet sind.
- Auskünfte bezüglich Zugreisen für Personen mit Mobilitätseinschränkung erhalten Sie bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). Informieren Sie sich über Behindertenplätze, Ausstattung von Zügen und Bahnhöfen, Hilfsmittel (z.B. Hebelifte) und Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Sozialservicestelle des Landes Steiermark

(Auskunft zur SeniorInnenurlaubsaktion),

T 0800 201010, sozialservicestelle@stmk.gv.at, www.soziales.steiermark.at

Volkshilfe Steiermark

(Anbieter, Information zum Betreuten Reisen),

T 0316 8960-0, office@stmk.volkshilfe.at, www.stmk.volkshilfe.at

Rotes Kreuz Landesverband Steiermark

(Anbieter, Information zum Betreuten Reisen),

T 050 1445-10201, betreutes-reisen@st.rotekreuz.at, www.st.rotekreuz.at

Pensionistenverband Landesorganisation Steiermark

(Anbieter, Information zu SeniorInnenreisen),

T 0316 712601, steiermark@pvoe.at, www.pvstmk.at

Steirischer Seniorenbund

(Anbieter, Information zu SeniorInnenreisen),

T 0316 822130-20, barbara.trummer@stvp.at, www.seniorenbund.stvp.at

Österreichische Bundesbahnen – ÖBB

(Buchung und Information zum Barrierefreien ÖBB-Reisen),

CallCenter T 05 1717, mobilitaetsservice@pv.oebb.at, www.oebb.at

13

FINANZIELLE ASPEKTE

Im Allgemeinen sind die anfallenden Reisekosten selbst zu bezahlen. In manchen Fällen, wie etwa bei Bezug einer Mindestpension, sind Ausnahmen möglich. Informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrem jeweiligen Reiseanbieter.

Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen gibt es für ÖBB-Reisen die „ÖBB-VORTEILScard Spezial“ um 19,90 Euro. Damit erhalten Sie Tickets für Züge, ÖBB-Postbusse und Busse anderer Verkehrsverbünde um bis zu 50 Prozent ermäßigt. Infos erhalten Sie unter T 0810 966 200.

Ich bin beunruhigt, weil ich niedergeschlagen und vergesslich bin.

Wo erhalte ich Unterstützung bei psychischen Leidenszuständen im Alter?

Durch die steigende Lebenserwartung nehmen auch altersbedingte psychische Erkrankungen zu. Demenz, Alzheimer, Depressionen, Gedächtnisprobleme, Angst, Verwirrheitszustände u.Ä. wirken sich massiv auf die Alltagsaktivitäten und das Wohlbefinden der Betroffenen und ihrer (pflegenden) Angehörigen aus. Veränderte Verhaltensweisen bei alten Menschen werden jedoch häufig nicht ernst genommen oder mangelhaft abgeklärt. Dabei kann eine rechtzeitige Diagnose die Erkrankung heilen oder zumindest den negativen Verlauf bremsen – in jedem Fall aber zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

Wohin können Sie sich wenden?

- **Hausarzt/Hausärztin oder Facharzt/Fachärztin:** Bespricht mit Ihnen Symptome/Probleme und leitet alle weiteren Schritte ein.
- **Geronto Psychiatrisches Zentrum in Graz** (kein Überweisungsschein nötig): Dies ist eine Beratungs- und Abklärungsstelle für ältere, psychisch kranke Menschen und deren Angehörige. Die Unterstützung erfolgt vertraulich und auf Wunsch anonym. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.
- **Sozialpsychiatrische Assistenz für ältere Menschen in Graz:** Diese Einrichtung bietet älteren Menschen zu Hause Unterstützung durch BezugsbetreuerInnen, die ihren KlientInnen so lange wie nötig bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen oder schweren persönlichen Krisen helfen.
- **Psychosoziale Beratungsstellen** (kein Überweisungsschein nötig): Dies sind erste Anlaufstellen bei psychischen Problemen für Betroffene und deren Angehörige und stehen in allen Bezirken zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.

Kontaktadressen der Psychosozialen Beratungsstellen/ Psychosozialen Zentren:

- Graz Ost-Hasnerplatz, T 0316 676076, psz.hasnerplatz@gfsg.at
- Graz Ost-Plüddemanngasse, T 0316 228445, psz.plueddemanngasse@gfsg.at
- Frohnleiten, Graz-Umgebung-Nord, T 03126 4225, office@bzfrohnleiten.at
- Graz-Umgebung-Süd, T 03135 47474, psd.graz-umgebung-sued@hilfswerk-steiermark.at
- Hartberg, T 03332 66266, psz.hartberg@gfsg.at
- Leibnitz, T 03452 72647, psz.leibnitz@gfsg.at
- Voitsberg, T 03142 26300, zentrum@psz-voitsberg.at
- Bruck/Kapfenberg, T 03862 22413, office@bzkapfenberg.at
- Deutschlandsberg, T 03462 6830, office@bzdeutschlandsberg.at
- LIBIT Leoben, T 03842 47012, office@libit.at
- Mürzzuschlag, T 03852 4707, office@bzmuerzzuschlag.at
- Weiz, T 03172 42580, office@bzweiz.at
- Feldbach, T 03152 5887-0, psd.feldbach@hilfswerk-steiermark.at
- Fürstenfeld, T 03382 51850, psd.fuerstenfeld@hilfswerk-steiermark.at
- Radkersburg, T 03476 3868, psd.radkersburg@hilfswerk-steiermark.at
- Judenburg, T 03572 83980, judenburg@beratungszentrum.at
- Knittelfeld, T 03512 74450, knittelfeld@beratungszentrum.at
- Murau, T 03532 3243, murau@beratungszentrum.at
- Liezen, T 03612 26322, liezen@beratungszentrum.at

Weiterführende Kontaktdetails finden Sie unter: www.plattformpsyche.at



14

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Die Leistungen der psychosozialen Beratungsstellen, des Geronto Psychiatrischen Zentrums und der Sozialpsychiatrischen Assistenz sind für Betroffene und Angehörige kostenfrei. Die Finanzierung erfolgt über das Land Steiermark.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Geronto Psychiatrisches Zentrum

(Beratungsstelle für seelische Gesundheit im Alter),
T 0316 890035, gpsz@gfsg.at, www.gfsg.at

Sozialpsychiatrische Assistenz für ältere Menschen

T 0316 676076, psz.hasnerplatz@gfsg.at, www.gfsg.at

HPE – Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter

(Beratung und Information),
T 0316 816331, hpe-steiermark@hpe.at, www.hpe.at

Verein pro humanis

(Anbieter von Sozialbegleitung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung),
T 0316 827707, office@prohumanis.at, www.prohumanis.at

Plattform Psyche, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA8B Gesundheitswesen – Sanitätsdirektion

(Auskunft über Versorgungsangebote),
T 0316 877-3525, susanna.krainz@stmk.gv.at, www.plattformpsyche.at



15

FINANZIELLE ASPEKTE

- **Einrichtungen mit Kassenvertrag** rechnen direkt mit der jeweiligen Kasse ab. Bei bestimmten Kassen ist trotzdem ein Selbstbehalt von bis zu 20 Prozent zu zahlen.
- Bei **WahltherapeutInnen** erfolgt die Verrechnung nach dem Wahlarztprinzip: Sie bezahlen die Honorarnote und senden diese im Original zusammen mit der Zahlungsbestätigung und der chefärztlichen Bewilligung an Ihre Kasse. Wie viel Sie rückerstattet bekommen, hängt vom Honorarsatz des Therapeuten/der Therapeutin und dem Höchstsatz Ihrer Krankenkasse ab, beträgt jedoch maximal 80 Prozent der Honorarkosten.
- Wenn Sie eine private Krankenversicherung haben, informieren Sie sich über die Möglichkeit eines Zuschusses zum Selbstbehalt.

Ich benötige aufgrund meiner Erkrankung spezielle Therapien.

.....

Wie bekomme ich Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie?

Geistige, körperliche und soziale Fähigkeiten können aufgrund einer akuten (z.B. Oberschenkelbruch, Unfall) oder chronischen Krankheit (z.B. nach einem Schlaganfall oder bei Mehrfacherkrankungen) oder als Folge des Alterungsprozesses verloren gehen. Physio- bzw. Ergotherapie und Logopädie dienen dazu, Ihren Zustand zu stabilisieren, Ihre Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern oder den Abbau zu verlangsamen.

Wie bekomme ich eine geeignete Therapie?

1. Sie benötigen eine ärztliche Verordnung (Haus- bzw. Facharzt/-ärztin).
2. Informieren Sie sich vor der TherapeutInnenwahl, in welchen Bereichen dieser/diese spezialisiert ist, um die bestmögliche Behandlung für Ihr Krankheitsbild zu erhalten.
3. Zur Wahl stehen:
 - freiberufliche TherapeutInnen (WahltherapeutInnen)
 - Institute, in denen WahltherapeutInnen arbeiten (z.B. Physikalische Institute)
 - Einrichtungen mit Kassenvertrag (z.B. Krankenhausambulanzen, GKK, Rehabilitationseinrichtungen)
4. Wenn Sie um (teilweise) Rückerstattung des geleisteten Behandlungshonorars ansuchen wollen, erkundigen Sie sich bei Ihrem Therapeuten/Ihrer Therapeutin oder Ihrer Krankenkasse, ob Sie eine chefärztliche Bewilligung benötigen und holen Sie diese ein (manche TherapeutInnen erledigen das auch für Sie).
5. Grundsätzlich sind die ersten Einheiten nicht bewilligungspflichtig; ab welcher Einheit eine Therapie bewilligt werden muss, hängt von der jeweiligen Kasse bzw. Therapie ab.

Wichtig

- Einige TherapeutInnen machen auch Hausbesuche, diese werden zu meist nur verordnet, wenn Sie nicht ausreichend gehfähig sind.
- Wenn Sie eine/n freiberufliche/n Therapeuten/Therapeutin wählen, werden Sie immer von derselben Person behandelt.

Internet-Suchverzeichnisse für TherapeutInnen (WahltherapeutInnen):

PhysiotherapeutInnen: www.physiotherapie.at

ErgotherapeutInnen: www.ergoautria.at/therapeutinnensuche/

LogopädInnen: www.logopaeden.at oder www.logopaediaustria.at

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs

(Information zur Physiotherapie),

T 01 5879951, Vertretung Steiermark, T 0699 15879972, ute.eberl@physioautria.at, www.physioautria.at

Bundesverband der ErgotherapeutInnen Österreichs (Information zur Ergotherapie),

T 01 8955476, Landesleitung Steiermark, T 0664 8851 4852,

landesleitung.stmk@ergoautria.at, www.ergoautria.at

Bundesverband der LogopädInnen Österreichs (Informationen zur Logopädie),

T 01 892 93 80, Regionalvertretung Steiermark, T 0699 11678988,

steiermark@logopaediaustria.at, www.logopaediaustria.at

PatientInneninformation „Physiotherapie in der freien Praxis“ (Online-Information),

www.physioautria.at

Ich brauche rund um die Uhr Betreuung.



Wie komme ich zu einer 24-Stunden-Betreuungskraft?

Die 24-Stunden-Betreuung ermöglicht intensiv betreuungsbedürftigen Personen, im eigenen Zuhause zu bleiben. Meist wechseln sich zwei – jeweils im Haushalt lebende – Betreuungspersonen im 2-Wochen-Rhythmus ab. Möglichkeiten, eine 24-Stunden-Betreuungskraft zu beschäftigen:

a) Anstellung mit einem Dienstvertrag (Dienstverhältnis)

b) Vertragsabschluss mit einem gemeinnützigen Anbieter, bei dem Betreuungskräfte angestellt sind

c) Vertrag mit selbstständig tätigen Betreuungskräften mit Gewerbeschein für Personenbetreuung

Variante c) stellt die häufigste Beschäftigungsform dar. Deshalb informieren wir hier ausschließlich über diese Möglichkeit.

Was ist zu tun?

1. Erste Informationen (auch zu Förderungsmöglichkeiten) erhalten Sie telefonisch beim Bundessozialamt sowie in der Broschüre „24-Stunden-Betreuung zu Hause“ (Bezug siehe unten „Weiterführende Informationen“).
2. Fragen Sie bei Bekannten, im Krankenhaus, bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin oder Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation nach 24-Stunden-Betreuungskräften. Es gibt keine offizielle Liste von selbstständigen Betreuungskräften mit Gewerbeschein.
3. Einige gemeinnützige Träger (Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe) bieten eine Vermittlung von selbstständigen Betreuungskräften an und unterstützen bei der administrativen Abwicklung, der Beantragung von Fördergeldern und der laufenden Qualitätskontrolle. Die genauen Bedingungen und Kosten werden in einer Vermittlungsvereinbarung festgelegt.

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Anspruch auf Pflegegeld (mind. Stufe 3; Stufe 1 oder 2 bei ständigem Betreuungsbedarf und nachweislicher Demenzerkrankung)
- Das Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person liegt unter 2.500,- Euro (ohne Pflegegeld). Für jede/n unterhaltsberechtigten/n Angehörigen/n erhöht sich die Einkommensgrenze um 400,- Euro (bzw. 600,- Euro bei Behinderung). Übersteigt das Einkommen die jeweilige Grenze um weniger als die maximale Förderung, so wird der Differenzbetrag als Zuwendung gewährt, wenn er mind. 50,- Euro beträgt
- Legalisierung der Pflegeleistung (z.B. Wohnsitzanmeldung, Gewerbeanmeldung der Betreuungskraft, Werkvertrag)
- Nachweis der Notwendigkeit (ärztliche Bestätigung)
- Vereinbarte Arbeitszeit der Betreuungskraft beträgt mind. 48 Std./Woche
- Qualitätssicherung ist gegeben (Infos zu den Erfordernissen erhalten Sie beim Bundessozialamt)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundessozialamt (Auskunft, Formular für Förderung),
T 05 9988, bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at, www.bundessozialamt.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
(Information zum Gewerberecht, Werkvertragsmuster und Formulare),
T 01 71100-0, service@bmwfj.gv.at, www.bmwfj.gv.at

Gemeinnützige Träger (Vermittlung von Betreuungskräften, Kosten),

- Caritas Steiermark, T 08 10242580, office@caritas-rundumbetreut.at, www.caritas-rundumbetreut.at
- Hilfswerk Steiermark, T 08 10820024 oder T 0676 82418833, 24stunden@hilfswerk.at, www.steiermark-hilfswerk.at
- Volkshilfe GmbH, T 02622 82200 6490 oder Service-Hotline 0676 8676, www.pflegen.at

Broschüre: „24-Stunden-Betreuung zu Hause“, kostenlose Bestellung:
T 0800 202074, broschuerenservice@bmask.gv.at oder Download unter
<https://broshuerenservice.bmask.gv.at>



16

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

- Das Bruttohonorar der 24-Stunden-Betreuungskraft beträgt ca. 60,- bis 65,- Euro pro Tag.
- Fahrtkosten werden in der Regel separat verrechnet.
- Kost und Logis müssen als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden.
- Erfolgte die Vermittlung durch einen gemeinnützigen Träger, sind einmalige Vermittlungskosten und/oder ein Monatsbeitrag für laufende Qualitätssicherung zu zahlen.
- Die Förderung für selbstständige Betreuungskräfte beträgt monatlich 275,- Euro bzw. 550,- Euro bei zwei Betreuungskräften.
- Bei legaler Beschäftigung kann die Förderung bis zu 6 Monate rückwirkend gewährt werden.
- Die anfallenden Kosten sind steuerlich absetzbar („Außergewöhnliche Belastung“).



17

Als pflegende Angehörige möchte ich die Pflege bestmöglich machen.

Wo gibt es Kurse und Pflegeberatung?

Wenn Sie die Pflege einer/eines Angehörigen übernehmen, ist gerade zu Beginn schwer voraussehbar, welche Anforderungen auf Sie zukommen und wo sich Probleme ergeben könnten. Dies kann zu Überlastung und Verunsicherung führen. Das Gefühl, gut informiert zu sein und die Lage unter Kontrolle zu haben, ermöglicht es Ihnen, mit Ihrer Aufgabe besser zurechtzukommen.

Was sollten Sie wissen?

- Informieren Sie sich bei Ihrer regionalen Hauskrankenpflegeorganisation über Schulungen und Kurse für pflegende Angehörige. Wählen Sie wenn möglich Kurse, bei denen Sie nicht nur Wissen erwerben, sondern sich auch mit anderen Betroffenen austauschen können.
- Beispiele für Kursinhalte:
 - Nach dem Krankenhausaufenthalt
 - Praktische Hilfestellung bei der Pflege zu Hause
 - Richtiges Heben und Lagern von Kranken
 - Betreuung von Menschen mit Demenz
- Individuelle Pflegeberatung bietet Ihr regionaler Hauskrankenpflege-Stützpunkt/Ihre Sozialstation (z.B. bei Fragen zu Inkontinenz, Diabetes, Demenz, Wundversorgung, Umgang mit altersbedingten Erkrankungen).
- Selbsthilfegruppen (z.B. für DiabetikerInnen) bieten Infos zu einem bestimmten Krankheitsbild bzw. zu entsprechenden Therapien, aber auch die Möglichkeit zum Informations-/Erfahrungsaustausch sowie zur gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation.
- In den meisten Bezirken gibt es „Pflegestammtische“. Dies sind von Profis geleitete Treffen für Menschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen (werden). Hier finden Sie Beratung, werden über Entlastungsmöglichkeiten informiert, können sich austauschen und Netzwerke knüpfen.
- Beim „Pflegetelefon“ des Sozialministeriums und beim „Sozialtelefon“ der Sozialservicestelle des Landes Steiermark erhalten Sie Information rund um die häusliche Betreuung (z.B. soziale Dienste, rechtliche Angelegenheiten etc.).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Pflegetelefon des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(Auskunft und Beratung),

T 0800 201622 gebührenfrei, pflegetelefon@bmask.gv.at, www.pflegedaheim.at

Sozialtelefon – Sozialservicestelle des Landes Steiermark

(Auskunft und Beratung für den gesamten Sozialbereich), T 0800 201010 gebührenfrei, sozialservicestelle@stmk.gv.at, www.soziales.steiermark.at

Kontakt details von Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation

www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Selbsthilfegruppen in der Steiermark

www.fgoe.org oder www.selbsthilfe.at

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

- Bei den meisten Kursen wird ein geringer Unkostenbeitrag eingehoben, einige werden auch kostenlos angeboten.
- Bei Pflegestammtischen und Selbsthilfegruppen ist keine Anmeldung erforderlich und die Teilnahme ist kostenlos.
- Für individuelle Pflegeberatung durch die Hauskrankenpflege wird eine Beratungspauschale von maximal 25,- Euro eingehoben (ist der/die Pflegende ein Klient/eine Klientin der Hauskrankenpflege, ist diese Leistung in der Betreuung inkludiert). Anmeldung ist erforderlich.

Ich benötige zur Überbrückung einer besonderen Familiensituation vorübergehend Hilfe.

Wie bekomme ich eine/n Familienhelfer/in?

Wenn Sie vorübergehend selbst Hilfe brauchen oder bei der Betreuung Ihres älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedes Unterstützung benötigen, können Sie Familienhilfe beantragen. Anlassgründe sind: Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Krankheit oder Entlastung für pflegende Angehörige. Ausgebildete FamilienhelferInnen übernehmen für bestimmte Zeit die Pflege und Betreuung von kranken bzw. betreuungsbedürftigen Familienmitgliedern sowie auch die Versorgung des Haushaltes (z.B. Kochen, Einkaufen, Wäschepflege, Aufräumen).

Was ist zu tun?

1. Kontaktieren Sie den Leiter/die Leiterin der Familienhilfe Ihrer Region. Der genaue Bedarf und die aktuellen personellen Möglichkeiten werden telefonisch abgeklärt.
2. Informationsblatt und Antragsformular werden Ihnen zugesandt. Sie finden es auch unter www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-familien-und-frauen/familienhilfe/.
3. Lassen Sie das ausgefüllte Antragsformular bei Ihrem Gemeindeamt bestätigen (nicht erforderlich in Graz).
4. Senden Sie das bestätigte Antragsformular gemeinsam mit den Einkommensnachweisen an: Caritas, Mobile Dienste, Leonhardstraße 116/II, 8010 Graz.

Wichtig

- Die Einsätze der Familienhilfe im Altenbereich sind auf 14 Tage pro Jahr begrenzt.
- Familienhilfe wird von Montag bis Freitag und max. 8 Stunden pro Tag genehmigt. In begründeten Anlassfällen werden Wochenenddienste gewährt.
- Im Bezirk Weiz und im ISGS Bruck (Gemeinden: Bruck, Breitenau am Hochlantsch, Pernegg, Oberaich, Tragöß und St. Kathrein a.L.) bietet der Sozialhilfverband in Kooperation mit der Familienhilfe Caritas den „Pflegeentlastungsdienst“ (PED) an. Er dient zur weiterreichenden Entlastung von Familien, die eine/n Angehörige/n mit Pflegestufe 3 bis 7 pflegen. Voraussetzung ist eine Zusammenarbeit mit der Hauskrankenpflege vor Ort. Der Dienst kann max. 24 Stunden pro Monat und 3 bis 8 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Caritas der Diözese Graz Seckau – Mobile Dienste *(Information)*,

T 0316 8015-418 (Mo–Fr: 08.00–12.00 Uhr), office@caritas-steiermark.at,
www.caritas-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-familien-und-frauen/familienhilfe/

Leiterinnen der Familienhilfe in der Steiermark *(Information und Antragstellung)*,

- **Stadt Graz:** Mag.^a (FH) Yasmin Gogl, Leonhardstraße 116/II, 8010 Graz, T 0316 8015-419 oder 0676 880 15 409, y.gogl@caritas-steiermark.at
- **Graz-Umgebung und Süd- und Weststeiermark:** Ernestine Delgado, Leonhardstraße 116/II, 8010 Graz, T 0316 8015-410 oder 0676 880 15 410, erni.delgado@caritas-steiermark.at
- **Oststeiermark:** DSA Christine Engelmann, Business Park 2, 8200 Gleisdorf, T 03112 6881 oder 0676 8801 5585, c.engelmann@caritas-steiermark.at
- **Obersteiermark:** DSA Elisabeth Pirker, Kärntnerstraße 395, 8700 Leoben, T 0676 8801 5551, e.pirker@caritas-steiermark.at



18

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

1. Voraussetzung zur Inanspruchnahme einer Familienhilfe ist die Mitfinanzierung Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde.
2. Ihr Selbstbehalt ist sozial gestaffelt und orientiert sich am Familiennettoeinkommen der zu betreuenden Person. Der Betrag liegt zwischen 1,82 und 19,19 Euro pro Stunde. Bei Pflegegeldbezug der Stufe 1 oder 2 werden zusätzlich 2,18 Euro, der Stufe 3 oder 4 3,63 Euro und der Stufe 5 bis 7 4,72 Euro pro Stunde verrechnet. Sie können den Betrag auch unverbindlich vorab berechnen lassen.
3. Die Zuzahlung des Gemeinde- und des Landesbeitrages erfolgt direkt an die Caritas.
4. Erkundigen Sie sich auch bei Ihrem Sozialversicherungsträger über einen möglichen Zuschuss zum Selbstbehalt.



Ich kann die Pflege meiner/meines Angehörigen für einige Zeit nicht übernehmen.

Was muss ich tun, um vorübergehend eine Ersatzpflege zu erhalten?

19

Wenn pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen verhindert sind, besteht die Möglichkeit, eine Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen oder die Pflege mit anderen professionellen Diensten (z.B. Hauskrankenpflege) bzw. einer privaten Hilfe zu organisieren. Für diese Ersatzpflegemaßnahmen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Zuwendung gewährt.

Ersatzpflege – Voraussetzungen für finanzielle Zuwendungen

- Die pflegebedürftige Person wird seit einem Jahr überwiegend von einem/einer nahen Angehörigen gepflegt. Als „nahe Angehörige“ gelten Kinder, Eltern, Enkel, EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtInnen, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, Schwiegerkinder und Schwiegereltern sowie Nichten und Neffen.
- Der/Die pflegende Angehörige ist mindestens 7 Tage durchgehend verhindert (4 Tage, wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Demenzerkrankung vorliegt oder bei Minderjährigen – Nachweis erforderlich!).
- Das Einkommen des/der pflegenden Angehörigen entspricht den Richtsätzen.
- Die pflegebedürftige Person hat zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 (Stufe 1 bei Demenzerkrankung oder Minderjährigen).
- Das Ansuchen muss bei BundespflegegeldempfängerInnen umgehend, jedoch spätestens 6 Monate nach Eintritt der Pflegeverhinderung bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes eingebracht werden. Bei LandespflegegeldempfängerInnen ist das Ansuchen bei der Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person einzubringen.
- Bei Inanspruchnahme von professionellen Diensten müssen die Kosten nachgewiesen werden. Bei privater Hilfe muss dem Ansuchen eine unterschriebene Bestätigung der Ersatzpflegeperson beigelegt werden (die private Ersatzpflege kann auch von Angehörigen durchgeführt werden).

Was ist Kurzzeitpflege?

In der Kurzzeitpflege wird eine pflegebedürftige Person für einen begrenzten Zeitraum, zum Beispiel für 4 Wochen, stationär in einem Alten- oder Pflegeheim aufgenommen.

Informieren Sie sich bei Ihrem Sozialhilfeverband oder Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation, wo Kurzzeitpflege angeboten wird, oder wenden Sie sich direkt an Ihr bevorzugtes Alten-/Pflegeheim. Alle weiteren Fragen klären Sie direkt mit der jeweiligen Einrichtung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark

(Information zur finanziellen Zuwendung, Antragsformular für BundespflegegeldempfängerInnen, Bestätigungsformular für private Ersatzpflege),

T 05 9988, bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at,
www.bundessozialamt.gv.at

Sozialtelefon – Sozialservicestelle des Landes Steiermark

(Auskunft zur Kurzzeitpflege und zur finanziellen Zuwendung, Antragsformular für LandespflegegeldempfängerInnen, Bestätigungsformular für private Ersatzpflege),

T 0800 201010 gebührenfrei, www.soziales.steiermark.at

Seniorenheimführer

(Kontaktdetails von SeniorInnenheimen, Pflegeheimen, Altenheimen in der Steiermark),

www.seniorenheimfuehrer.at

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Finanzielle Zuwendungen bei Ersatzpflegemaßnahmen:

Das monatliche Nettoeinkommen des/der pflegenden Angehörigen darf nachstehende Beträge nicht übersteigen:

- 2.000,- Euro bei Pflege einer Person der Pflegegeldstufen 1 bis 5
- 2.500,- Euro bei Pflege einer Person der Pflegegeldstufen 6 und 7

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich je unterhaltsberechtigten/n Angehörigen/n um 400,- Euro bzw. bei Behinderung um 600,- Euro.

Die Ersatzpflege ist jährlich für max. 4 Wochen (29 Tage) förderbar. Diese können auch getrennt in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Dauer der Ersatzpflege und der Pflegegeldstufe der pflegebedürftigen Person. Die maximale jährliche Höchstzuwendung liegt bei 2.200,- Euro (Pflegegeldstufe 7).

Die Kosten tragen der Bund bzw. das Land Steiermark.

Die Kosten für einen **Kurzzeitpflegeaufenthalt** variieren zwischen den Einrichtungen. Informieren Sie sich beim Anbieter über Kosten und mögliche Ermäßigungen.



Ich muss für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen meine Erwerbsarbeit reduzieren/aufgeben.

Wie kann ich mich in dieser Zeit sozialversichern?

Wenn pflegende Angehörige ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder aufgeben, besteht die Möglichkeit, die Pflegezeit in der Pensions- und der Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen und eine Krankenversicherung aufrechtzuerhalten. Die nachfolgend beschriebenen Versicherungen sind für die versicherte Person beitragsfrei.

20

	Pensionsversicherung Selbstversicherung für pflegende Angehörige	Krankenversicherung Beitragsfreie Mitversicherung für pflegende Angehörige	Arbeitslosenversicherung Rahmenfristerstreckung für Anwartschaft auf Leistungen für pflegende Angehörige
VORAUSSETZUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege eines/einer nahen Angehörigen mit Anspruch auf zumindest Pflegegeldstufe 3. • Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung. • Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege. • Der Wohnsitz des/der pflegenden Angehörigen befindet sich im Inland. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der/Die Angehörige pflegt unter überwiegender Beanspruchung seiner/ihrer Arbeitskraft einen Versicherten/eine Versicherte mit Anspruch auf zumindest Pflegegeldstufe 3 und ist selbst nicht krankenversichert. • Die Pflege erfolgt in häuslicher Umgebung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die pflegebedürftige Person hat zumindest Anspruch auf Pflegegeldstufe 3. • Die Pflegeperson verfügt über eine Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.
WICHTIG	<p>Die Selbstversicherung kann auch von pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) noch niemals versichert waren oder b) pflichtversichert sind, aber ihre Arbeitszeit für die Pflege reduzieren (im Jahr 2010 beträgt die Beitragsgrundlage monatlich 1.528,87 Euro). <p>Wird die Erwerbstätigkeit ganz aufgegeben, besteht neben der Selbstversicherung auch die Möglichkeit der Weiterversicherung für pflegende Angehörige.</p> <p>Was für Sie die beste Lösung ist, erfahren Sie bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt oder am Pflegetelefon.</p>	<p>Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse oder am Pflegetelefon, ob für Ihre Situation die Mitversicherung bei dem/der Pflegebedürftigen oder eine andere Lösung die beste ist.</p>	<p>Der/Die pflegende Angehörige bezieht weder Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe, da er/sie aufgrund der Pflege eines/einer nahen Angehörigen nicht für eine Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.</p>
ANTRAGSTELLUNG	<p>Pensionsversicherungsträger der/des pflegenden Angehörigen, bei dem zuletzt Versicherungszeiten erworben wurden; liegen noch keine Versicherungszeiten vor, ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig. (Hier erhalten Sie auch Infos zur Pensionsversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes.)</p>	<p>Zuständige Krankenkasse der versicherten Person.</p>	<p>Zuständiges Arbeitsmarktservice (verweisen Sie auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz § 15 Abs. 3 Z 4).</p>

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(Auskunft zu Versicherungen), Pflegetelefon: T 0800 201622 gebührenfrei, pflegetelefon@bmask.gv.at, www.pflegedaheim.at

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Bundessozialamt
(Auskunft zu Versicherungen, Infoblatt „Pflegende Angehörige – Begünstigungen“), T 05 9988, bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at, www.bundessozialamt.gv.at

Help.gv.at – Bundeskanzleramt
(Online-Information zu Versicherungen), www.help.gv.at

Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Steiermark
(Auskunft zur Selbst- und Weiterversicherung, Kontakte, Formulare), T 05 0303, pva-lsg@pva.sozvers.at, www.pensionsversicherung.at

Steiermärkische Gebietskrankenkasse
(Auskunft zur beitragsfreien Krankenversicherung), T 0316 8035-3000, service@stgkk.at, www.stgkk.at

Arbeitsmarktservice Steiermark – Landesgeschäftsstelle
(Auskunft zur Arbeitslosenversicherung), T 0316 7081, ams.steiermark@ams.at, www.ams.at

Ich habe Probleme mit dem Pflege- und Betreuungsanbieter.

Wo kann ich mich beschweren bzw. wo erhalte ich Unterstützung im Konfliktfall?

Die Pflege zu Hause ist oft mit großen Herausforderungen für die Familie und insbesondere für die/den pflegende/n Angehörige/n verbunden. Zur Entlastung ist es meist sinnvoll, die Hilfe von professionellen Diensten in Anspruch zu nehmen. Sollte es dabei zu Konflikten kommen, empfiehlt es sich, allfällige Probleme zuerst mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu besprechen und eine gemeinsame Lösung zu suchen. Wenn Sie dabei kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen, gibt es verschiedene Stellen, an die Sie sich wenden können.

Was sollten Sie wissen?

1. Die **PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark** versucht, den Streit informell zu schlichten und eine außergerichtliche Lösung zu erzielen.
Folgende Aufgaben werden wahrgenommen:
 - Entgegennahme und Prüfung von Anregungen
 - Umfassende Beratung und Erteilung von Auskünften (soweit es die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht erlaubt)
 - Entgegennahme, Prüfung und Aufklärung von Beschwerden sowie Information der betreuten Person über das Ergebnis der Prüfung
 - Aufklärung von Mängeln und Missständen sowie Abgabe von Empfehlungen
2. Die **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung** ist eine weisungsfreie und unabhängige Service- und Beratungseinrichtung des Landes Steiermark. Sie unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Lösung von Konfliktfällen.
3. Bei Beschwerden bzw. Unzufriedenheit können Sie sich auch an die für die Aufsicht/Finanzierung zuständige **Behörde** wenden (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft oder das zuständige Amt der Steiermärkischen Landesregierung).
4. Sind Sie mit Entscheidungen nicht einverstanden, steht Ihnen der ordentliche Gerichtsweg offen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft Steiermark

T 0316 877-3350, ppo@stmk.gv.at, www.patientenvertretung.steiermark.at

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

T 0316 877-2745, amb@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at



Broschüre der Patientenvertretung des Landes Steiermark: „Patientenrechte“,
Bestellung: T 0316 877-3318, ppo@stmk.gv.at



Broschüre der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Download unter www.behindertenanwalt.steiermark.at



21

FINANZIELLE ASPEKTE

Das Service der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft und die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sind für Betroffene, Angehörige, gesetzliche VertreterInnen und SachwalterInnen kostenlos.

Kosten für allfällige weitere Rechtsvertretungen sind von den Betroffenen zu tragen.



Bei der Regelung meiner persönlichen Angelegenheiten besteht die Gefahr, dass ich benachteiligt werde.

Was muss ich tun, um eine Sachwalterschaft zu bestellen?

SachwalterInnen vertreten die Interessen von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung (auch Altersdemenz), welche bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten Gefahr laufen, benachteiligt zu werden.

Der Weg zur Sachwalterbestellung

1. Die Anregung zu einem Sachwalterschaftsverfahren kann z.B. von Angehörigen, einer Behörde oder einer sozialen Einrichtung kommen.
2. Die Anregung muss mündlich oder schriftlich bei dem/der Pflegschaftsrichter/in des zuständigen Bezirksgerichtes (Pflegschaftsgericht) eingebracht werden.
3. Im ersten Schritt erfolgt eine genaue Prüfung durch eine/n Verfahrenssachwalter/in, ob die Voraussetzungen für eine Sachwalterbestellung gegeben sind.
4. Ein/e vom Gericht beauftragte/r Sachverständige/r untersucht die betroffene Person und erstellt ein ärztliches Gutachten.
5. Es folgt eine mündliche Verhandlung. Die betroffene Person und die Vertretung der Verfahrenssachwalterschaft oder auch nahestehende Personen können anwesend sein und dazu Stellung nehmen.
6. Der/Die Richter/in legt am Ende des Verfahrens fest, ob ein/e Sachwalter/in bestellt oder das Verfahren eingestellt wird.
7. Der Gerichtsbeschluss hält fest, wer als Sachwalter/in bestellt wird, welche konkreten Aufgaben zugewiesen werden und ob bzw. inwieweit die betroffene Person auch selbst Entscheidungen treffen kann.
8. Liegen entsprechende Gründe vor, kann mit Antrag an das Gericht die Sachwalterschaft erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Sachwalterverfügung

Die betroffene Person kann schon vorab eine geeignete Person für die Sachwalterschaft nennen. Diese Sachwalterverfügung kann im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an eine/n Notar/in oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Das erste Informationsgespräch bei dem/der Notar/in ist kostenlos.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundeskanzleramt – Help.gv.at

(Online-Information zu Sachwalterschaft), www.help.gv.at

VertretungsNetz Verein für Sachwalterschaft (Information und Adressen von Vereins-sachwalterInnen), verein@vsp.at, www.sachwalterschaft.at

Notariatskammer Steiermark (Auskunft, Notarsuche),

T 0316 825286, steiermark@notariatskammer.at, www.notar.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer (Rechtsanwaltsverzeichnis),

T 0316 830290-0, office@rakstmk.at, www.oerak.or.at

Suche nach zuständigem Bezirksgericht www.courts.justiz.gv.at



Broschüre: „Sachwalterschaft – Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte“, Bestellung: T 088 999999, Download unter www.sachwalterschaft.at

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

- Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos.
- Das Honorar für das ärztliche Gutachten beträgt 200,- bis 450,- Euro (bei sehr geringem Einkommen übernimmt diese Kosten der Bund).
- Für gerichtliche Genehmigungen und Bestätigungen ist eine Gebühr zu entrichten.
- In der Regel gebührt dem Sachwalter/der Sachwalterin eine Entschädigung in der Höhe von 5 Prozent der Nettoeinkünfte der besachwalteten Person (ohne Berücksichtigung von zweckgebundenen Einkünften wie z.B. Pflegegeld), jedoch höchstens 10 Prozent bzw. plus 2 Prozent bei Vermögen über 10.000,- Euro. In Rechnung gestellt werden können auch Fahrt-, Telefon-, Portokosten u.Ä.
- RechtsanwältInnen und NotarInnen bekommen als SachwalterInnen ein angemessenes Entgelt.
- Ansprüche auf Entschädigung stehen dem Sachwalter/der Sachwalterin nur dann zu, wenn dadurch nicht die Lebensbedürfnisse der besachwalteten Person gefährdet sind.
- Für die Registrierung im ÖZVV ist eine einmalige Registrierungsgebühr zu entrichten.

Ich möchte nicht von einer Sachwalterschaft vertreten werden.

Gibt es andere Vertretungsmöglichkeiten?

Bevor ein/e Sachwalter/in bestellt wird, müssen immer andere Möglichkeiten der Unterstützung ausgeschöpft werden. Alternativen sind die Angehörigenvertretung und die Vorsorgevollmacht.

Angehörigenvertretung

Dies ist eine gesetzliche Vertretungsbefugnis für die nächsten Angehörigen. Sie erleichtert die Vertretung der zu pflegenden Angehörigen, wenn diese nicht mehr selbst geschäfts- und urteilsfähig sind, bei rechtlichen und alltäglichen Angelegenheiten, z.B.: Erstellen von Anträgen auf Sozialleistungen, Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen, Verfügen über Geld am Konto (soweit dies einen bestimmten monatlichen Betrag nicht überschreitet).

Der Weg zur Angehörigenvertretung:

1. Die betroffene Person wird darüber informiert und erhebt keinen Widerspruch.
2. Ein/e Arzt/Ärztin definiert in einem Attest konkret, welche Angelegenheiten die betroffene Person nicht mehr erledigen kann.
3. Die Vertretungsmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.
4. Die Angehörigenvertretung erhält eine Bestätigung des ÖZVV, mit der er/sie sich als vertretungsbefugt ausweisen kann.

Die betroffene Person kann eine Vertretung durch alle oder einzelne Angehörige schon vorweg für sich ausschließen und einen Widerspruch gegen die Angehörigenvertretung im ÖZVV registrieren lassen.

Vorsorgevollmacht

Hier erteilen Sie einer Person, zu der Sie besonderes Vertrauen haben, vorsorglich eine Vollmacht. Diese tritt beim späteren Verlust Ihrer Handlungsfähigkeit in Kraft.

Möglichkeiten zur Abfassung:

- a) Zur Gänze eigenständig geschrieben und unterschrieben.
- b) Mit PC geschrieben und eigenhändig von drei Zeugen unterschrieben.
- c) Erstellung von Notar/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder bei Gericht (verpflichtend bei schwerwiegenden Vertretungshandlungen wie z.B. Vermögensangelegenheiten, massive medizinische Eingriffe, Bestimmung eines Wohnortes u.Ä.).

Wichtig

- Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.
- Das Vorhandensein einer Vollmacht soll auch anderen Personen bekannt sein.
- Sie können auch mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben bevollmächtigen.
- Besprechen Sie Ihre Wünsche mit der/den betroffenen Person/en!
- Bei Bank- und Kreditvollmacht informieren Sie auch Ihr Bankinstitut.



23

FINANZIELLE ASPEKTE

- Das erste Informationsgespräch bei dem/der Notar/in ist kostenlos. Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig.
- Für die Registrierung im ÖZVV fallen einmalige Gebühren an.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Justiz

(Information und Formulare zur Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht),
www.justiz.gv.at

Help.gv.at – Bundeskanzleramt

(Online-Information zu Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht),
www.help.gv.at

Notariatskammer Steiermark

(Ankunft, Notarsuche),
T 0316 825286,
steiermark@notariatskammer.at,
www.notar.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

(Rechtsanwaltsverzeichnis),
T 0316 830290-0, office@rakstmk.at,
www.oerak.or.at



Folder: „Vorsorgevollmacht“

Download unter www.notar.at



Ich bin unheilbar krank und brauche umfassende medizinische und pflegerische Betreuung.

.....

Welche Unterstützung kann ich von einem Mobilien Palliativteam erwarten?

Die Hauptaufgabe eines Mobilien Palliativteams liegt in der bestmöglichen Linderung der vielfältigen Symptome unheilbar Kranker und Sterbender sowie in der Beratung und Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Die MitarbeiterInnen des Mobilien Palliativteams:

- helfen Ihnen und Ihren Angehörigen und BetreuerInnen, dass Sie zu Hause möglichst gut und lange betreut werden können. Häufig können dadurch Wiedereinweisungen in ein Krankenhaus hinausgezögert oder vermieden werden;
- beantworten bestmöglich Ihre Fragen zur Krankheit und zur Betreuung;
- unterstützen Ihre Angehörigen, vermitteln auf Wunsch ehrenamtliche BegleiterInnen und helfen beim Übergang zwischen der Betreuung im Krankenhaus und zu Hause;
- informieren Sie auch über die Patientenverfügung, Familienhospizkarenz oder über das beschleunigte Verfahren auf Zuerkennung des Pflegegeldes für PalliativpatientInnen.

Wie komme ich zu einem Mobilien Palliativteam?

1. Kontaktieren Sie das Mobile Palliativteam Ihres Bezirkes und vereinbaren Sie einen Hausbesuch. Angehörige, Hausarzt/Hausärztin oder MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege können das Mobile Palliativteam auch direkt kontaktieren.
2. In einem ersten gemeinsamen Gespräch wird – soweit absehbar – die weitere Vorgangsweise vereinbart.
3. Das Mobile Palliativteam arbeitet in enger Kooperation mit Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin, der Hauskrankenpflege, dem Hospizteam oder anderen professionellen Diensten und kann in Notsituationen auch behandeln.
4. Das Mobile Palliativteam ist für Sie und Ihre Angehörigen nach Vereinbarung telefonisch rund um die Uhr erreichbar.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Koordination Palliativbetreuung Steiermark

T 0316 340-5583, palliativbetreuung@kages.at oder www.palliativbetreuung.at



Steirischer Hospiz- und Palliativführer: „Erste Fragen für die letzte Zeit – Informationen für Betroffene und Angehörige“

T 0316 340-5583, palliativbetreuung@kages.at oder Download unter www.palliativbetreuung.at im Bereich Service/Literatur



Broschüre PatientInnen-Verfügung

(Bestellung und Auskunft), T 0316 877-3350 oder -3318, ppo@stmk.gv.at oder Download unter www.patientenvertretung.steiermark.at

24

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Leistungen des Mobilien Palliativteams sind kostenlos. Die Kosten trägt der Gesundheitsfonds des Landes Steiermark.

Mobile Palliativteams in den Bezirken:

Graz und Graz-Umgebung

T 0316 385-17062, mpt@klinikum-graz.at

Leoben, Bruck a. d. Mur, Mürzzuschlag

T 03842 401-2848, palliativ@lkh-leoben.at

Liezen, Stützpunkt Bad Aussee

T 03622 52555-3882,
palliativ@lkh-badaussee.at

Stützpunkt Rottenmann

T 03614 2431-2922,
roswitha.gennuso@lkh-rottenmann.at

Hartberg, Weiz

T 03332 66112-18081 bzw. -18082,
palliativ.hartberg@st.rotekreuz.at

Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg

T 03382 506-6501,
palliativ@lkh-fuerstenfeld.at

Deutschlandsberg, Voitsberg, Leibnitz

T 03462 70070,
christa.gosch@lkh-deutschlandsberg.at

Judenburg, Knittelfeld, Murau

T 03512 707-2033,
manuela.steiner@lkh-judenburg.at

Für mich oder einen mir nahestehenden Menschen ist die letzte Lebensphase angebrochen.

Wie bekomme ich Unterstützung von einem Hospizteam?

Wenn man spürt, dass für einen selbst oder für eine/n Angehörige/n die letzte Lebensphase angebrochen ist, steigen oft Gefühle von Unsicherheit und Angst auf. Man stellt sich die Frage „Wie kann ich das schaffen?“

Ehrenamtliche, in speziellen Aus- und Fortbildungen geschulte HospizbegleiterInnen begleiten Sie in der Zeit der Krankheit, des Schmerzes, des Abschieds und der Trauer. Sie sind in regionalen Hospizteams organisiert und unterstützen PatientInnen, Angehörige und Menschen in ihrer Trauer zu Hause, in Alten- und Pflegeheimen, in Krankenhäusern sowie in den stationären Hospiz- und Palliativeinrichtungen. Sie sind für Sie da – als Menschen und als GesprächspartnerInnen. Sie lesen vor, hören zu, leisten kleine Hilfsdienste, begleiten bei Spaziergängen oder zu ärztlichen Untersuchungen.

Wie komme ich zu einer/einem ehrenamtlichen Hospizbegleiter/in?

1. Kontaktieren Sie das Hospizteam in Ihrer Region und vereinbaren Sie einen Hausbesuchszeitpunkt. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin, dem Krankenhaus oder Ihrer Hauskrankenpflegeorganisation hinsichtlich Kontaktetails.
2. Das Mobile Hospizteam arbeitet eng mit dem Mobilien Palliativteam und den stationären Hospiz- und Palliativeinrichtungen zusammen.
3. Vereinbaren Sie mit der Hospizbegleitung die Betreuungszeitpunkte. Ein Hospizeinsatz kann von vornherein auf eine bestimmte Zeit begrenzt bzw. bei Verbesserung der Ausgangslage wieder ausgesetzt werden.

Wichtig

- Die HospizbegleiterInnen stehen Ihnen nach Absprache auch in der Nacht und am Wochenende zur Verfügung.
- Die MitarbeiterInnen des Hospizteams informieren auch über Patientenverfügung und Familienhospizkarenz.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Landesgeschäftsstelle Hospiz Steiermark

(Auskunft),
T 0316 3915700, dasein@hospiz-stmk.at, www.hospiz-stmk.at

Geografische Übersicht der regionalen Mobilien Hospizteams in der Steiermark

www.hospiz-stmk.at

Steirischer Hospiz- und Palliativführer: „Erste Fragen für die letzte Zeit – Informationen für Betroffene und Angehörige“

T 0316 340-5583, palliativbetreuung@kages.at oder Download unter www.palliativbetreuung.at im Bereich Service/Literatur

Broschüre: PatientInnen-Verfügung

(Bestellung und Auskunft), T 0316 877-3350 oder -3318, ppo@stmk.gv.at oder Download unter www.patientenvertretung.steiermark.at



25

FINANZIELLE ASPEKTE

Die Inanspruchnahme von ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen ist für Betroffene und Angehörige kostenlos. Für Aus- und Fortbildungen, Trauerseminare oder Gesprächsgruppen wird fallweise ein Unkostenbeitrag eingehoben bzw. fällt manchmal eine Teilnahmegebühr an.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Hospizteam vor Ort oder im Hospizbüro in Graz.



Ich bin berufstätig, möchte aber meine/n sterbende/n Angehörige/n in den letzten Monaten begleiten.

Wie kann ich Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen?

Die Familienhospizkarenz ermöglicht es ArbeitnehmerInnen, sterbende Angehörige zu begleiten. Es besteht die Möglichkeit zur:

- Herabsetzung der Arbeitszeit,
- Änderung der Dienstzeiten oder
- unbezahlten Freistellung (Karenzierung).

Voraussetzung ist ein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand des/der zu begleitenden Angehörigen (Pflegebedürftigkeit reicht nicht aus).

Als Angehörige gelten: EhegattInnen, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkel, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, LebensgefährtInnen und deren Kinder, eingetragene PartnerInnen und deren Kinder, Geschwister, Schwiegerkinder, Schwiegereltern. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich.

Schritte zur Familienhospizkarenz

- Geben Sie Ihrem Dienstgeber schriftlich bekannt, dass Sie Hospizkarenz in Anspruch nehmen möchten (gewählte Art, Beginn, Dauer).
- Machen Sie den Grund und das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Art der Begründung vorzuschreiben (ärztliche Bestätigung oder mündliche Mitteilung), kann aber eine schriftliche Bestätigung des Verwandtschaftsverhältnisses verlangen.
- Die Karenz kann 5 Arbeitstage nach schriftlicher Meldung an den Dienstgeber für bis zu 3 Monate angetreten werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu 6 Monate bzw. 9 Monate für schwerstkranke Kinder ist möglich (schriftliche Meldung spätestens 10 Arbeitstage vor Verlängerungsbeginn).
- Endet die Begleitung vor Ablauf der vereinbarten Frist, muss der Dienstgeber sofort informiert werden. Ihr Arbeitgeber kann die Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit innerhalb von 14 Tagen verlangen. Dieses Recht steht auch Ihnen zu.

Wichtig

- Sie sind während der Karenz kranken- und pensionsversichert und haben vollen Kündigungsschutz.
- Auch geringfügig Beschäftigte und BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Anspruch auf Familienhospizkarenz.
- Die Karenz kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der/die zu begleitende nahe Angehörige den Wohnsitz im Ausland hat.
- Die pflegebedürftige Person kann bei der Pflegegeld auszahlenden Stelle beantragen, dass das Pflegegeld direkt an die betreuende Person ausbezahlt wird.
- Kommt es durch den Wegfall des Einkommens zu einer finanziellen Notlage, kann die Pflegeperson einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds erhalten.

26

FINANZIELLE ASPEKTE

(Stand: 2010)

Voraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Härteausgleichsfonds:

- Vollständige Karenzierung (gänzlicher Entfall der Bezüge)
- Kein weiteres unselbstständiges Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin (nicht berücksichtigt werden Pflegegeld, Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld)
- Das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sinkt durch den Entfall der Bezüge unter 700,- Euro pro Person

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(Information zur Familienhospizkarenz),
Sozialtelefon T 0800 201611,
post@bmask.gv.at, www.bmask.gv.at

Landesgeschäftsstelle Hospiz Steiermark

(Auskunft zur Familienhospizkarenz),
T 0316 391570-0, dasein@hospiz-stmk.at,
www.hospiz-stmk.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

(Auskunft), T 01 71100-3333 oder Familienservice Hotline 0800 240262, post@ii4.bmwfj.gv.at, www.bmwfj.gv.at oder www.help.gv.at

Folder: „Familienhospizkarenz“

Bestellung: T 0800 202074,
broschuerenservice@bmask.gv.at, Download
unter <https://broschuerenservice.bmask.gv.at>

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 8B – Gesundheitswesen
(Sanitätsdirektion), Friedrichgasse 9, 8010 Graz; T 0316 877-3522
fa8b@stmk.gv.at, www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Gesamtkoordination und Konzept:

Monika Klampfl-Kenny, DGKS, MPH, Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

Inhalt und Berichtverfassung:

Monika Klampfl-Kenny, DGKS, MPH, unter Mitarbeit von Irene Fuchs, BSc., MSc.
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

Gestaltung und Layout:

ecoversum, www.ecoversum.at
Werbeagentur Movemus, www.movemus.at

Endkorrektur:

Mag.^a Helga Klösch-Melliwa, www.aus-dem-effeff.at

Fotos:

Bilderwerkstatt Martin Glauser, www.martinglauser.ch

Druck:

styria printshop

1. Auflage: 15.000 Stück, Oktober 2010

Bezugsadresse:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 8B – Gesundheitswesen
(Sanitätsdirektion), Friedrichgasse 9, 8010 Graz; T 0316 877-3524
claudia.ramingner@stmk.gv.at, www.sanitaetsdirektion.steiermark.at

Download des Informationsheftes:

www.sanitaetsdirektion.steiermark.at im Bereich Hauskrankenpflege

Vervielfältigung und Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Zustimmung des Herausgebers

Die Inhalte dieses Informationsheftes wurden mit größter Sorgfalt erstellt.
Für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können
wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

